

Stand: 12.06.2011

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen



*Gute Fahrt
in Thüringen!*

Inhaltsverzeichnis

VMT-Beförderungsbedingungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Anspruch auf Beförderung	4
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	4
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	5
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	6
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	7
§ 7 Zahlungsmittel.....	7
§ 8 Ungültige Fahrausweise	7
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	8
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	9
§ 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung	9
§ 12 Beförderung von Tieren.....	10
§ 13 Fundsachen.....	11
§ 14 Haftung	11
§ 15 Verjährung	11
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	11
§ 17 Gerichtsstand	12
§ 18 Inkrafttreten.....	12
Anlage A: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen	13
Besondere Beförderungsbedingungen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG.....	22
Besondere Beförderungsbedingungen für die Anschlussgarantie der Erfurter Verkehrsbetriebe AG.....	22
Besondere Beförderungsbedingungen für den AST-Verkehr der Jenaer Nahverkehr GmbH.....	23
Besondere Beförderungsbedingungen für das "Halten auf Wunsch" im Linienverkehr der Jenaer Nahverkehr GmbH	23
Besondere Beförderungsbedingungen für den Rufbus-Verkehr der Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH.....	24
Besondere Beförderungsbedingungen für den Rufbus-Verkehr der Stadtwirtschaft Weimar GmbH.....	25
Besondere Beförderungsbedingungen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH zur Fahrradmitnahme in den Linienbussen	25
VMT-Tarifbestimmungen (gültig ab 12. Juni 2011)	26
1. Geltungsbereich.....	26
2. Grundsätze der Fahrpreisermittlung	27
2.1 Allgemeines.....	27
2.2 Grenzhaltstellen.....	27
2.3 Nutzung der 1. Wagenklasse	28
2.4 Kombinationen von VMT-Tarifangeboten	28

2.4.1 Kombinationen für Zeitkartennutzer	28
2.4.2 Anschlussfahrten für Zeitkartennutzer.....	28
2.4.3 Weitere Kombinationen	28
2.5 Fahrtstreckenbezug	28
3. Verbundgebietübergreifende Fahrten	29
4. Erwerb von Fahrausweisen	29
5. Tarifsortiment und Nutzungsbedingungen	29
5.1 Einzelfahrt/4-Fahrtenkarte.....	29
5.2 Tageskarte/Gruppentageskarte	30
5.2.1 Tageskarte	30
5.2.2 Gruppentageskarte	30
5.3 Zeitkarten.....	30
5.3.1 Wochenkarte	30
5.3.2 Monatskarte.....	30
5.3.3 Abo-Monatskarten.....	31
5.4 Schüler-Zeitkarten	31
5.4.1 Schüler-Wochenkarte.....	31
5.4.2 Schüler-Monatskarte.....	31
5.4.3 Schüler-Abo-Karten	32
5.4.4 Berechtigungskarte.....	32
6. Nebenbestimmungen.....	32
6.1 Beförderung von Kindern	32
6.2 Beförderung von Schwerbehinderten.....	32
6.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform	32
6.4 Beförderung von Sachen und Tieren	33
6.4.1 Beförderung von Fahrrädern	33
6.4.2 Beförderung von Sachen.....	33
6.4.3 Beförderung von Tieren	33
6.5 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	33
7. Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen	33
7.1 Kombi-Tickets	33
7.2 Job-Ticket.....	34
7.3 City-Ticket.....	34
7.4 HandyTicket.....	34
8. Sonderangebote	34
8.1 Auszug Tarifbestimmungen Schönes-Wochenende-Ticket	34
8.2 Auszug Tarifbestimmungen Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket.....	34
8.3 Auszug Tarifbestimmungen Thüringen-Ticket Single, Sachsen-Ticket Single, Sachsen-Anhalt-Ticket Single.....	35

9. Übergangsregelungen bei Tarifänderungen	35
Anlage A: Linienverkehre im Verbundgebiet	36
Anlage B: Tarifzonenplan	38
Anlage C: Haltestellenverzeichnis.....	39
Anlage D: Preistabelle	61
Anlage E: Abo-Vertragsbedingungen	62
Anlage F: Auszug aus der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr (PBefAusglV).....	67
Anlage G: Schüler-Abo-Vertragsbedingungen	68

VMT-Beförderungsbedingungen

(Die VMT-Beförderungsbedingungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden.)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die VMT-Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren im Straßenbahnverkehr, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und für die Linien bzw. Linienabschnitte im Geltungsbereich des VMT-Tarifs des Eisenbahnverkehrs folgender Unternehmen:
 - DB Regio AG, Regio Südost, Verkehrsbetrieb Thüringen
 - Erfurter Bahn GmbH
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG
 - Geraer Verkehrsbetrieb GmbH
 - Jenaer Nahverkehr GmbH
 - JES Verkehrsgesellschaft mbH
 - Omnibusverkehrsgesellschaft Weimar mbH
 - Personenverkehrsgesellschaft mbH Apolda
 - Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH
 - Süd Thüringen Bahn GmbH
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH/Verkehrsbetrieb
 - Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH
 - Verkehrsunternehmen Andreas Schröder
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem die Beförderungsleistung erbringenden Unternehmen zustande.
- (3) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Erwerb des Fahrausweises, spätestens jedoch mit dem Betreten des öffentlichen Verkehrsmittels Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (4) Besondere Beförderungsbedingungen der Unternehmen werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften
 1. eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist und
 3. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen konnten.
- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen oder die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die übermäßig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit unverpackten Waffen und geladenen Schusswaffen, ausgenommen Polizei und vom Unternehmen beauftragte Sicherheitsdienste,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. Personen, die durch erhebliche Geruchsbelästigung oder extrem verschmutzte Kleidung auffallen.
- (2) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit einer Aufsichtsperson befördert werden.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge sind so zu benutzen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, das Eigentum des Unternehmens sowie die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Jeder Fahrgast hat sich so zu verhalten, dass andere Fahrgäste nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden; dies ist insbesondere beim Abspielen von Tonträgern zu berücksichtigen.
- (2) Fahrgästen ist aus Sicherheitsgründen insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen, ohne dass ein Notfall vorliegt,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein nicht zur allgemeinen Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z.B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 8. Gleisanlagen im besonderen Bahnkörper außerhalb von Übergängen zu betreten oder zu überqueren,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 10. in Fahrzeugen und auf Haltestellenanlagen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater und dergleichen zu benutzen.
- (2a) In den Verkehrsmitteln (mit Ausnahme der Eisenbahnen) ist das Mitführen von offenen Speisen und Getränken untersagt.
- (3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Verstöße der Fahrgäste gegen Abs. 1, 2 und 2a abzumahnern. Bei hartnäckiger Weigerung oder bei Bestehen einer die Ordnung und Sicherheit gefährdenden Situation kann der Fahrgast von der weiteren Beförderung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Aus-

gänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Beim Ein- oder Ausfahren eines Fahrzeugs in oder aus einer Haltestellenanlage ist ein genügend großer Sicherheitsabstand zum Fahrzeug einzuhalten. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Kinder bedürfen der besonderen Aufsicht ihrer Begleiter.

- (5) Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Das gilt auch, wenn ein Fahrgast seinen Fuß oder seine Füße mit getragenen Schuhen auf dem Sitz ablegt. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung 5,00 €. Bei jeder weiteren Mahnung kommen jeweils 5,00 € hinzu. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (6) Sind bei Tötlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen und -einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen und Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der sofortigen Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder einer Vertragsstrafe die Personalien des Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gem. §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO festgehalten oder veranlasst werden, die nächste Polizeiwache aufzusuchen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort, Fahrtrichtung, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes haben die Bediensteten des Unternehmens ihre Dienstnummer oder ersatzweise ihren Namen anzugeben.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen – mit Ausnahme bei den Eisenbahnen – betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – eine Vertragsstrafe von 50,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn die nach Abs. 2 Nr. 3, Nr. 7 oder Nr. 10 obliegenden Pflichten verletzt werden.
Erfolgt der in Satz 1 genannte Missbrauch bei den Eisenbahnen, ist ein Betrag in Höhe von 200,- € zur Zahlung fällig, dem Fahrgast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (9) In den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Unternehmens Waren und Dienstleistungen angeboten, Sammlungen und Werbung durchgeführt bzw. musiziert werden; Betteln ist untersagt.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, in der Gehfähigkeit offensichtlich Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) An Endstellen ist das Fahrpersonal zur Einhaltung der gesetzlichen Pausenzeiten berechtigt, keine Fahrgäste zusteigen zu lassen.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung von Personen, mitgeführten Kindern sowie mitgeführten Sachen bzw. Hunden sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben, von deren Richtigkeit sich der Fahrgast zu überzeugen hat. Bei elektronischen Fahrausweisen ist immer das elektronische Medium der Fahrausweis; der Fahrgast muss die Quittung auf Richtigkeit des gespeicherten Fahrausweises überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden außer beim Fahrausweisverkauf am Fahrausweisautomaten nicht berücksichtigt.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat. Je nach betrieblicher Regelung sind Fahrausweise vor Fahrtantritt oder sofort beim Betreten des Fahrzeuges zu erwerben. Bei elektronischen Fahrausweisen muss sich der Fahrgast durch ein akustisches Signal von der elektronischen Prüfung des Fahrausweises überzeugen. Das akustische Signal bestätigt, dass der Fahrausweis beim Antritt der Fahrt gültig ist, sofern der Fahrgast in seiner Person etwaige im Beförderungstarif vorgesehene Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Ist der Fahrgast beim Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist – bzw. hat er diesen beim Betreten des Fahrzeugs erworben –, so hat er den Fahrausweis unverzüglich zu entwerfen. Bei Fahrzeugen ohne Entwerfer hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen. Auf Bahnhöfen oder Haltepunkten mit Entwertertechnik ist im Geltungsbereich des VMT-Tarifs der Verbundfahrausweis vor Fahrtantritt zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich in jedem Falle von der Entwertung durch Inaugenscheinnahme und durch akustisches Signal zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhandigen.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Abs. 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln. Vom Fahr- und Verkaufpersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt sind, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden. Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahrpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.
- (2) Soweit das Fahrausweise verkaufende Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Der Fahrgast erhält das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung innerhalb von 4 Wochen (Ausschlussfrist) bei der Verwaltung des Unternehmens zurück. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. weiterführen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der VMT-Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig oder vollständig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit erforderlicher Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eigenmächtig eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert, nachgeahmt oder kopiert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und/oder einem Berechtigungsdokument zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der amtliche Ausweis mit Lichtbild oder das Berechtigungsdokument nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder abgelaufen ist oder auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 Abs. 1 für sich und/oder mitgeführte Kinder sowie mitgeführte Sachen bzw. Tiere beschafft hat oder einen ungültigen Fahrausweis im Sinne des § 8 vorweist,
 2. einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 erworben und entwertet hat oder erwerben und entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt.

Ein Straftatbestand nach § 265a StGB kann zur Anzeige gebracht werden.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen unter Beachtung der ortsüblichen Regelung oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 erhebt das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 €. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung übergeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die 1. Mahnung 5,00 €. Bei jeder weiteren Mahnung kommen jeweils 5,00 € hinzu. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt oder zum Teil bezahlt, erhält der Fahrgast hierüber eine Quittung.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Ziff. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist,

dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war und das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt sogleich gezahlt wird.

- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- (6) Will der Fahrgast die Fahrt fortsetzen, so ist ein Fahrausweis zu lösen, dem ein neuer Beförderungsvertrag zu Grunde liegt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt entsprechend den Tarifbestimmungen auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Kalendertag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt bei den Unternehmen DB Regio AG, Erfurter Bahn GmbH und Süd Thüringen Bahn GmbH aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen gilt Anlage A „Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“.

§ 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende und ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und zur Beförderung von Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt. Zugänge für Kinderwagen und Rollstühle sind entsprechend ausgewiesen. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt und die Sachen selbst nicht beschädigt werden. Für Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast nach den allgemeinen Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht bei allen Unternehmen und auf allen Linien möglich. Für eine Fahrradbeförderung zugelassene Linien oder Linienfahrten sind mit einem Fahrradsymbol im Fahrplan ausgewiesen. Bei den Eisenbahnen ist die Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen des Nahverkehrs möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Das trifft auch dann zu, wenn aus betrieblichen Gründen entgegen der Fahrplanveröffentlichung ein Verkehrsmittel eingesetzt wird, das in seiner Bauart dafür nicht geeignet ist. Fahrgäste mit Kleinkindern in Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern. Die Fahrradbeförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Betriebspersonals.

Soweit keine weiteren Hinweise in Fahrplänen der einzelnen Unternehmen gegeben werden, gilt auf Linien mit Fahrradbeförderung folgendes:

- Es können je Fahrzeug in der Regel bis zu zwei Fahrräder befördert werden, es sei denn, dass die Bauart mehr zulässt.
- Zum Einstieg sind – sofern vorhanden – die mit einem Fahrrad- oder Kinderwagen-Symbol versehenen Türen zu nutzen. Bei den Eisenbahnen dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, in Fahrradabteilen und in Gepäckwagen untergebracht werden.
- Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad mitnehmen.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit eigenem Fahrrad müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
- Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Fahrräder mit Hilfsmotoren oder Tandems, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- Sind spezielle Haltevorrichtungen für Fahrräder vorhanden, sind diese zu nutzen. Ansonsten ist der Fahrgast verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und auf den für Kinderwagen vorgesehenen Plätzen so unterzubringen, dass die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt werden. Anderenfalls haftet der Fahrgast für durch ihn verursachte Schäden.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, welche nicht in einem gesonderten Transportbehälter oder in einer Tragetasche untergebracht sind, haben vom Betreten des Fahrzeugs bis zum Verlassen des Fahrzeugs einen Maulkorb zu tragen und sind während der Be-

förderung an einer kurzen Leine zu führen. Für Schäden, die durch mitgeführte Hunde verursacht werden, haftet der Fahrgast.

- (3) Kann die hundeführende Person trotz Ermahnung durch das Kontroll- und Betriebspersonal die Anforderungen nach § 12 Abs. 2 nicht gewährleisten, wird sie im Sinne von § 4 Abs. 1 der VMT-Beförderungsbedingungen von der Beförderung ausgeschlossen und hat in diesem Sinne den Aufforderungen des Personals Folge zu leisten. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderungen innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung 5,00 €. Bei jeder weiteren Mahnung kommen jeweils 5,00 € hinzu. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Zuwiderhandlung der Abs. 1 bis 5 bleiben zivilrechtliche Ansprüche unberührt.
- (7) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Sie sind von der Pflicht einen Maulkorb zu tragen befreit.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Hat die gefundene Sache einen Wert über 50,00 €, hält das Betriebspersonal auf Verlangen des Finders dessen Namen und den Fundgegenstand schriftlich fest. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das für das Unternehmen zuständige Fundbüro gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- €; die Begrenzung von Haftpflicht gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Dieser ist in Verbindung mit dem gültigen Fahrausweis sofort anzuzeigen und innerhalb von 4 Wochen geltend zu machen. Beweispflichtig für Ansprüche ist der Fahrgast.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen – insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen – sowie Platzmangel, und unrichtige Auskünfte und Ausfall von Fahrten begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungstrecken gefahren werden.

Sofern es sich bei den Unternehmen DB Regio AG, Erfurter Bahn GmbH und Süd Thüringen Bahn GmbH um Zugverspätungen, Zugausfälle und Anschlussversäumnisse handelt, gelten die in Anlage A „Fahrgastrechte

im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“ getroffenen Regelungen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Beförderungsbedingungen treten am 12.06.2011 in Kraft.

Anlage A: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

1. Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

- Deutsche Bahn AG
- Erfurter Bahn GmbH
- Süd Thüringen Bahn GmbH

für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) im VMT-Tarif.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit anderen Schienenbahnen (Stadtbahnen, Straßenbahnen) sowie ebenfalls nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Anruf-Sammel-Taxi).

Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt.

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß dem VMT-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann sich auf einen oder mehrere vertragliche Beförderer im Eisenbahnverkehr (Beförderer) beziehen. Enthält ein Beförderungsvertrag mehrere unterschiedliche vertragliche Beförderer hintereinander, werden diese als „aufeinander folgende Beförderer“ bezeichnet. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze entspricht ein Fahrausweis einem Beförderungsvertrag.

Soweit besonders geregelt, verkörpern mehrere Fahrausweise einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie zur selben Zeit und am selben Ort für dieselbe Fahrt ausgestellt sind und sofern sie

- I. in einem hierfür vorgesehenen Umschlag oder einer Fahrausweistasche zusammengefügt sind,
- II. dauerhaft zusammengeheftet sind,
- III. alphanumerisch verkettet sind,
- IV. nur einen Gesamtpreis angeben, oder
- V. in anderer Weise aufgrund einer Regelung in Besonderen Beförderungsbedingungen der EVU miteinander verbunden sind.

Soweit besonders geregelt, kann ein einziger Fahrausweis auch mehrere selbständige Beförderungsverträge dokumentieren. Dies ist insbesondere der Fall bei Fahrausweisen, die neben der Benutzung von Eisenbahnen aufgrund dieser Beförderungsbedingungen auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel einschließen, z.B. im Bereich des VMT-Tarif.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Preis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.

Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken auf der Website www.DieBefoerderer.de feststellen, welches EVU den von ihm gewählten Zug betreibt und also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das EVU, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Der Fahrausweis basiert grundsätzlich auf einem gültigen und veröffentlichten Tarif. Die dort angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrausweise, auf denen Start- und Zielstation im Eisenbahnverkehr angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die im Fahrausweis angegebene Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr - Zielstation im Eisenbahnverkehr).

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt im VMT-Tarif mit einem Zug der EVU und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

2. Haftungsbefreiende Sachverhalte

2.1 Betriebsfremde Umstände, Verschulden des Reisenden und Verhalten Dritter

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- I. außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- II. Verschulden des Reisenden;
- III. Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

2.2 Infrastrukturbetreiber und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, sowie ein anderes EVU, das dieselbe Infrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

3. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

3.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- I. Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Stationen
- II. elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und Stationen
- III. Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen
- IV. verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien

3.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigerwilligen Reisenden üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahr-

planauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse www.fahrgastrechte.info.

4. Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

4.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes am Zielbahnhof einer Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seinen Zielort schnellstmöglich zu erreichen:

- I. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- II. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes
- III. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- IV. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt nach II. und IV. kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z.B. durch ein früheres Erreichen seines Zielortes als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

4.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis gemäß dem VMT-Tarif, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Reisenden um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind Fahrausweise mit einer Ermäßigung von mehr als 50 % gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis des Tarifs desjenigen EVU, das der Kunde ursprünglich nutzen wollte. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt gemäß dem VMT-Tarif sind:

- Tageskarte
- Gruppentageskarte
- Kombitickets

4.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Reisende, die gem. Nr. 4.2 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

4.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt, fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls

oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Reisenden vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Reisende stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nr. 4.5 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

4.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Nr. 4.4 Gebrauch, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zu der alternativen Nutzung eines anderen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

4.6 Haftungsbefreiung der Eisenbahnen bei alternativer Verkehrsmittelnutzung

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt und die Eisenbahn im Fall von Nr. 2.1 Buchst. I. oder III. die Reisenden über die Ursache rechtzeitig unterrichtet hat oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 3.1 dargestellten Wege.

5. Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

5.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- I. auf Erstattung, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Nr. 6) oder
- II. auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dabei mindestens 60 Minuten verspätet an Zielbahnhof angekommen ist (Nr. 7).

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

5.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind Fahrausweise, die von einer Eisenbahn oder einem von ihr beauftragten Fahrausweisverkäufer im Namen und auf Rechnung der Eisenbahn verkauft wurden, und Fahrausweise des VMT-Tarifs, die auch auf Eisenbahnstrecken im Verbundgebiet gültig sind. Fahrausweisverkäufer im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) 1371/2007 ist jeder Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrausweise verkauft.

5.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Nr. 5.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige Beförderer, der Fahrausweisverkäufer oder das Servicecenter der EVU können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn ein Fahrausweis für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für re-

lationslose Zeitfahrausweise erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der E-VU, soweit in Nr. 11.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

5.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen, ausgenommen bei der Mobility BahnCard 100 und der Mobility BahnCard 100 First.

5.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine Zeitfahrkarte des VMT-Tarifs im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültiger Fahrausweis, der es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Darunter fallen Tageskarten und alle Fahrausweise, die länger als einen Tag gültig sind, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebschluss bzw. bis drei Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

6. Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Nr. 4 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- I. für die nicht durchfahrene Strecke oder
- II. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
- III. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

6.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- I. bei Nichtantritt der Reise durch das Unternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat
- II. bei Abbruch der Reise auf Antrag durch das Servicecenter Fahrgastrechte

7. Fahrpreischädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

7.1 Anspruch auf Fahrpreischädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreischädigung, wenn er aufgrund Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem resultierenden Anschlussversäumnis zwischen der auf seinem Fahrausweis eingetragenen Start- und Zielstation eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

7.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Entschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer erlittenen Verspätung am Zielort des Fahrausweises

I. ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

II. ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

7.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreischädigung erfolgt gem. Nr. 7.2, Buchstaben I. und II. entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis - bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

7.4 Entschädigungsbeträge unter 4,00 Euro

Fahrpreischädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt unterhalb einer Auszahlungsuntergrenze von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

7.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Zeitfahrausweise des VMT-Tarifs im Sinne der Fahrgastrechte finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Zeitfahrausweises am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei für Zeitfahrausweise des Schienenpersonennahverkehrs:

I. 1,50 Euro je Fall bei Zeitfahrausweis für die 2. Wagenklasse

II. 2,25 Euro je Fall bei Zeitfahrausweis für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Entschädigungen unterhalb der Auszahlungsuntergrenze von zusammen weniger als 4,00 Euro für einen Zeitfahrausweis werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen-, Monatskarten, Abo-Monatskarten sowie Zeitfahrausweisen mit einer kürzeren Geltungsdauer (Tageskarten) gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer des Zeitfahrausweises.

Für Zeitfahrausweise des VMT-Tarifs im Sinne der Fahrgastrechte mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4,00 Euro (Auszahlungsuntergrenze) erreicht. Der Tarif eines Angebotes kann für bestimmte Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat eine gesammelte Einreichung der Entschädigungsforderungen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises vorsehen. Bei Zeitfahrausweisen werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrausweispreises entschädigt.

7.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrausweisen ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder resultierenden Anschlussversäumnissen nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

7.7 Ausnahmen von der Fahrpreischädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreischädigung besteht nicht, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurde oder wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund der Fortsetzung der Reise auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

8. Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

8.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Reisenden für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt.

8.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

8.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

8.4 Verspätungsbestätigung

Die EVU haben auf Anfrage des Fahrgastes auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es dieses zu bescheinigen.

9. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

9.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

9.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 (Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad) entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstieghilfen der DB AG sind erhältlich im Internet unter www.bahn.de sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend).

9.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen durch die DB AG 48 Stunden vor Reiseantritt bei der Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) erfolgen. In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen können über www.bahn.de sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) eingeholt werden.

Reisende in den Zügen der Erfurter Bahn GmbH, die eine Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg wünschen, können Ihren Fahrtwunsch unter 0361-74207 250 bzw. info@erfurter-bahn.de anmelden.

Reisende in den Zügen der Süd Thüringen Bahn GmbH, die eine Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg wünschen, können Ihren Fahrtwunsch unter 03693-5086 0 bzw. info@sued-thueringen-bahn.de anmelden.

9.4 Erstattung/Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen aus Nr. 5.4, zweiter Satz.

10. Beförderung von Reisegepäck

10.1 Preise und Konditionen

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus den Beförderungsbedingungen des bzw. der vertraglichen Beförderer/s.

10.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

11. Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

11.1 Kundeneingaben allgemeiner Art

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

11.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung

Soll ein Fahrpreis gem. Nr. 6 erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen Fahrausweisverkäufer zu stellen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde, soweit die Reise aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Reise aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

11.3 Anträge auf Fahrpreischädigung

Anträge auf eine Fahrpreischädigung gem. Nr. 7 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen.

- a) für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer EVU benutzt wurden:
Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main (Entschädigungsdienstleister)
- b) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der DB Regio benutzt wurden:
Servicecenter Fahrgastrechte 60647 Frankfurt am Main (Entschädigungsdienstleister)
- c) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der Erfurter Bahn GmbH benutzt wurden:
Servicecenter Kundenbetreuung, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- d) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der Süd Thüringen Bahn GmbH benutzt wurden:
Servicecenter Kundenbetreuung, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrausweise, Belege etc.) eingereicht werden.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Reisenden noch benötigt werden (z.B. Strecken-/Schülerzeitfahrausweis). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt. Bei Erstattungen nach Nr. 4.2, 4.4 und 4.5 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

11.4 Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Reisenden per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann nur für Fälle gem. Nr. 7.2 und 7.3 erfolgen. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers eines personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

11.5 Informationen zu den Fahrgastrechten und zum Fahrgastrechte-Formular im Internet

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck Fahrgastrechte-Formular als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

11.6 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und dem dazugehörigen Originalfahrausweis bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer erhält der Reisende auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als bei den eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und des Fahrausweises bzw. einer Fahrausweiskopie beim Servicecenter Fahrgastrechte bearbeitet. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

12. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

12.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch EVU kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

12.2 Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und Fahrausweisverkäufern gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch gerichtet werden an das:

Eisenbahn-Bundesamt
Referat Fahrgastrechte/Tarifaufsicht
Postfach 20 05 65
D - 53135 Bonn

Besondere Beförderungsbedingungen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Neben den geltenden VMT-Beförderungsbedingungen treten folgende Ergänzungen für die Erfurter Verkehrsbetriebe AG in Kraft:

zu § 4 Verhalten der Fahrgäste

Der Ausstiegswunsch ist rechtzeitig anzuzeigen.

Ist die Möglichkeit des Haltens auf Wunsch zwischen den Haltestellen zugelassen, kann nur an der ersten Tür ausgestiegen werden.

zu § 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

Von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr ist eine Fahrradbeförderung ausgeschlossen.

Besondere Beförderungsbedingungen für die Anschlussgarantie der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Neben den geltenden VMT-Beförderungsbedingungen tritt folgende Ergänzung für die Anschlussgarantie der Erfurter Verkehrsbetriebe AG in Kraft:

§ 16a Anschlussgarantie

- (1) Bei der EVAG wird ab 21.00 Uhr am Anger und an 8 weiteren Umsteigepunkten (Europaplatz, Büro-park AIRFURT, P+R-Platz Messe, Marcel-Breuer-Ring, Urbicher Kreuz, Grubenstraße, Universität, Rieth) eine Anschlussgarantie übernommen. Wenn die fahrplanmäßige Weiterfahrt nicht innerhalb von 20 Minuten erfolgt, wird durch die EVAG ein Taxi bis zur Zielhaltestelle im EVAG-Stadtverkehr bestellt. Die EVAG übernimmt die Taxirechnung.
- (2) Eine Garantie wird nicht übernommen bei
 - Umständen höherer Gewalt (z.B. extreme Witterungsverhältnisse),
 - Vorliegen eines für die EVAG unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Polizeieinsätze oder andere außerhalb des Einflusses der EVAG gesetzte Umstände),
 - angekündigten Umleitungen oder veröffentlichten Fahrplanänderungen.
- (3) Für den besonderen Fall der im § 16a Abs. 1 fixierten Anschlussgewährung gilt der § 16 der Beför-erungsbedingungen insoweit nicht.

Besondere Beförderungsbedingungen für den AST-Verkehr der Jenaer Nahverkehr GmbH

Neben den geltenden VMT-Beförderungsbedingungen mit Gültigkeit vom 12.06.2011 treten folgende Ergänzungen für den AST-Verkehr der Jenaer Nahverkehr GmbH in Kraft:

zu § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung von Personen besteht nur dann, wenn die Fahrt mindestens 30 Minuten vor Fahrtbeginn in der Einsatzzentrale angemeldet wurde.

zu § 4 Verhalten der Fahrgäste

Die Fahrgäste dürfen in die AST-Fahrzeuge nur an den Haltestellen einsteigen. Zum Aussteigen gilt das "Halten auf Wunsch". Nach Möglichkeit ist der Haltewunsch bereits bei der Bestellung der Fahrt der Einsatzzentrale mitzuteilen. Für den außerplanmäßigen Halt zwischen zwei Haltestellen darf von der genehmigten Linienführung jedoch nicht abgewichen werden. Die Entscheidung, ob einem Haltewunsch entsprochen werden kann, obliegt allein dem Fahrer.

zu § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

Das Betriebspersonal ist berechtigt, beim Einsatz von mehreren AST-Fahrzeugen Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Die Zuordnung erfolgt vor Fahrtbeginn bereits über die Einsatzzentrale. Jeder Fahrgast hat Anspruch auf einen Sitzplatz.

zu § 11 Beförderung von Sachen

Die beabsichtigte Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Fahrrädern ist bei Bestellung der Fahrt der Einsatzzentrale mitzuteilen. Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern kann nur erfolgen, wenn diese zusammengeklappt werden können und im Kofferraum Platz finden.

zu § 12 Beförderung von Tieren

Die beabsichtigte Mitnahme von Tieren ist bei Bestellung der Fahrt der Einsatzzentrale mitzuteilen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

Besondere Beförderungsbedingungen für das "Halten auf Wunsch" im Linienverkehr der Jenaer Nahverkehr GmbH

Neben den geltenden VMT-Beförderungsbedingungen mit Gültigkeit vom 12.06.2011 treten folgende Ergänzungen für das "Halten auf Wunsch" im Linienverkehr der Jenaer Nahverkehr GmbH in Kraft:

zu § 4 Verhalten der Fahrgäste

Täglich können Fahrgäste auf den Buslinien 10, 13 und 40 der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH ab 21.00 Uhr auch zwischen den offiziellen Haltestellen aussteigen. Dies gilt ebenfalls im Linientaxibetrieb der Linien 14 und 16. Der Fahrgast hat seinen Haltewunsch rechtzeitig, spätestens jedoch an der letzten regulären Haltestelle vor dem außerplanmäßigen Halt, dem Fahrpersonal eindeutig bekannt zu geben. Das Fahrpersonal öffnet die Tür zum Aussteigen dort, wo dies verkehrsrechtlich möglich ist und der Bus sicher verlassen werden kann.

Besondere Beförderungsbedingungen für den Rufbus-Verkehr der Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH

Ergänzend zu den jeweils gültigen VMT-Beförderungsbedingungen gelten für den Rufbus-Verkehr der Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha folgende Bedingungen:

zu § 2 Anspruch auf Beförderung

Im Fahrplan gekennzeichnete Rufbusfahrten werden bei Bedarf durchgeführt. Anspruch auf Beförderung besteht nur dann, wenn der Fahrtwunsch spätestens 2 Stunden vor planmäßiger Abfahrt unter der im Fahrplan angegebenen Telefonnummer angemeldet wird.

Besondere Beförderungsbedingungen für den Rufbus-Verkehr der Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Neben den geltenden VMT-Beförderungsbedingungen mit Gültigkeit vom 12.06.2011 treten folgende Ergänzungen für den Rufbus-Verkehr der Stadtwirtschaft Weimar GmbH in Kraft:

Der Rufbus ist ein zusätzliches Angebot im Stadtverkehr Weimar, welcher den Linienbus zu bestimmten Zeiten ersetzt. Die Fahrten werden generell als Bedarfsfahrten durchgeführt.

zu § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht nur dann, wenn Sie Ihre Fahrt entweder telefonisch bis spätestens 30 Minuten vor Fahrtbeginn unter (03643) 43417-0 anmelden oder Sie Ihren Fahrtwunsch beim Einsteigen direkt dem Fahrpersonal mitteilen. Bitten geben Sie eventuelle Rückfahrten bei Ihrem Fahrtwunsch mit an.

Fahrten, die mit einem Rufbus durchgeführt werden, sind im Fahrplanheft und im Aushangfahrplan an der Haltestelle durch ein „R“ gekennzeichnet.

Tarife und Tarifbestimmungen

Für Fahrten mit dem Rufbus gelten die jeweils gültigen Tarife und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen und der Stadtwirtschaft Weimar GmbH.

Besondere Beförderungsbedingungen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH zur Fahrradmitnahme in den Linienbussen

In Ergänzung der § 11 und 4 der VMT-Beförderungsbedingungen wird die Fahrradmitnahme in den Linienbussen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH wie folgt geregelt:

Eine Fahrradmitnahme in den Linienbussen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH ist in den Nebenverkehrszeiten

Montag – Freitag ab 19.00 Uhr bis Betriebsende und
Samstag, Sonntag, Feiertag ganztägig

unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es können bis zu 2 Fahrräder befördert werden. Je Fahrgast wird nur ein Fahrrad befördert.
- Der Einstieg erfolgt grundsätzlich an Tür II.
- Das Fahrrad darf nur auf dem Kinderwagen-/Rollstuhlplatz unter Aufsicht abgestellt werden. Ist der Kinderwagen-/Rollstuhlplatz besetzt, ist eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen.
- Die Fahrradmitnahme ist kostenpflichtig gemäß den VMT-Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen.
- Der Fahrgast hat sein Fahrrad sicher auf dem Kinderwagen- / Rollstuhlplatz abzustellen und ständig festzuhalten.
- Durch das Fahrrad dürfen andere Fahrgäste nicht geschädigt oder gefährdet werden. Auch das Betriebseigentum der Stadtwirtschaft Weimar GmbH darf nicht geschädigt werden. Verstößt ein Fahrgast gegen diese Bestimmung, haftet er für auftretende Schäden.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit eigenem Fahrrad werden nur gemeinsam mit einer Aufsichtsperson befördert.
- Fahrradsonderkonstruktionen (Tandem etc.) sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Bestimmungen gelten für den Zeitraum 01.09.2010 bis 31.08.2011.

VMT-Tarifbestimmungen (gültig ab 12. Juni 2011)

(Die VMT-Tarifbestimmungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden.)

1. Geltungsbereich

Die VMT-Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Zügen in der 2. Wagenklasse (bei Zahlung eines Zuschlags in der 1. Wagenklasse), Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen der in Anlage A aufgelisteten Linien und Strecken folgender Unternehmen:

- DB Regio AG, Regio Südost, Verkehrsbetrieb Thüringen (DB Regio AG)
Am Wasserturm 3, 99085 Erfurt
- Erfurter Bahn GmbH (EB)
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt
- Geraer Verkehrsbetrieb GmbH (GVB)
Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera
- Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
Keßlerstraße 29, 07745 Jena
- JES Verkehrsgesellschaft mbH (JES)
Borgfeldstraße 4, 07607 Eisenberg
- Personenverkehrsgesellschaft mbH Apolda (PVGA)
Flurstedter Marktweg 10, 99510 Apolda
- Omnibusverkehrsgesellschaft Weimar mbH (OVG)
Wallendorfer Straße 27, 99423 Weimar
- Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH (RVG)
Reinhardsbrunner Straße 23, 99867 Gotha
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
Industriestraße 14, 99427 Weimar
- Süd Thüringen Bahn GmbH (STB)
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)
Waltershäuser Straße 98, Postfach 10 04 45, 99854 Gotha
- Verkehrsunternehmen Andreas Schröder (VUS)
Hermsdorfer Höhe 7, 07629 Hermsdorf

Das Verbundgebiet umfasst die kreisfreien Städte Erfurt, Weimar, Jena und Gera, den Landkreis Gotha, den Saale-Holzland-Kreis und den Kreis Weimarer Land sowie definierte Teile des Landkreises Sömmerda wie im Tarifzonenplan (Anlage B) abgebildet.

Einzelne Unternehmen bieten innerhalb des Verbundgebiets zusätzlich gesonderte Tarife an. Diese sind den ortsüblichen Veröffentlichungen zu entnehmen.

2. Grundsätze der Fahrpreisermittlung

2.1 Allgemeines

Das Verbundgebiet ist in Tarifzonen (Anlage B) unterteilt. Die Tarifzonen sind nummeriert. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Tarifzonen ist der Anlage C zu entnehmen.

Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Preisstufen aus der Fahrpreistabelle in Anlage D.

Die Ermittlung der Preisstufen erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die befahren werden. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Preisbildung nur einmal. Ab der Preisstufe 12 des CityRegioTarifs kann entsprechend dem jeweiligen Gültigkeitszeitraums des Fahrausweises das gesamte Verbundgebiet befahren werden. Ab der Preisstufe 6 des RegioTarifs können entsprechend dem jeweiligen Gültigkeitszeitraum des Fahrausweises alle RegioTarif-Zonen (ohne CityTarif-Zonen) befahren werden.

In den Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena und Gera ist der jeweils gültige CityTarif zu lösen. Werden die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena oder Gera in Verbindung mit weiteren Tarifzonen befahren, gilt der CityRegio-Tarif. Werden weder die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena oder Gera befahren, gilt der RegioTarif.

2.2 Grenzhaltstellen

Endet eine Fahrt an einer Grenzhaltstelle, so zählt diese zu der Tarifzone, die zuletzt durchfahren wurde. Beginnt eine Fahrt an einer Grenzhaltstelle, so zählt diese zu der Tarifzone, die zuerst durchfahren wird. Im Verbundgebiet existieren folgende Grenzhaltstellen:

Andisleben	Gebstedt	Mönchenholzhausen, Möbel-Rieger
Andisleben, Vor dem See	Großobringen, B 85	Nauendorf (Kr. Weimarer Land)
Auerstedt	Großobringen, Schulhaltestelle	Nausnitz, Ort
Auerstedt (DB)	Hardisleben, Hauptstraße	Nausnitz, B7
Beulbar	Hardisleben, Schulhaltestelle	Remstädt, Am Gut
Bürgel	Hochheim (Kr. Gotha)	Remstädt, Hohe Straße
Bürgel, Steingraben	Hohenkirchen	Remstädt, Oststraße
Bürgel, Wendeschleife	Hohenkirchen, B 247	Schloßvippach
Engelsbach, Abzweig	Ilmsdorf	Schnepfenthal, Tanne
Engelsbach, B 88	Jena-Ilmnitz	Schönau vor dem Walde, Engelsbacher Straße
Engelsbach, Noth	Jena-Ilmnitz, Kreisel	Schönau vor dem Walde, (Ortsstraße)
Erfurt, Ermstedt	Jena-Isserstedt, B7	Schönau vor dem Walde, Schule
Erfurt, Ermstedt Teich	Jena-Isserstedt, GLOBUS	Schwerstedt b. Buttstedt, Buttstedter Straße
Erfurt, Haarberg	Jena-Isserstedt, Ort	Schwerstedt b. Buttstedt, Ortsmitte
Erfurt, Hochstedt	Jena-Kunitz	Thalbürgel, B7
Erfurt-Kleinmölsen, Kreuzung	Jena-Kunitz, Wendeschleife	Thalbürgel, Gasthaus Grüne Aue
Erfurt-Vieselbach	Jena-Laasan	Thalbürgel, Langethal
Erfurt-Vieselbach (DB)	Jena-Wogau	Thalbürgel, Schule
Erfurt-Vieselbach, Bahnhof	Kapellendorf	Tiefengruben
Erfurt-Vieselbach, Brückenstraße	Kleinobringen	Waltershausen Gleisdreieck
Erfurt-Vieselbach, Gewerbestraße	Kleinobringen, Abzweig	Waltershausen-Schnepfenthal
Erfurt-Vieselbach, Rathausstraße	Kleinobringen, Plan	Waltershausen-Schnepfenthal (DB)
Ernstroda	Kleinobringen, Zur Warte	Waltershausen-Schnepfenthal (TWSB)
Ernstroda, Kirche	Kleinretzbach	Waltershausen-Wahlwinkel (TWSB)
Ernstroda, Oberdorf	Mönchenholzhausen	Wohlsborn
Gamstädt		

Verläuft eine Fahrt als Tarifgrenzfahrt auf einer Tarifzonengrenze, so gilt zwischen den Haltestellen auf diesem Verlauf der Tarif einer der angrenzenden Tarifzonen. Bei angrenzenden Tarifzonen mit unterschiedlichem Tarifniveau gilt das jeweils höhere Tarifniveau.

2.3 Nutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen ist zusätzlich zum Fahrausweis eine Zuschlagskarte 1. Wagenklasse zu lösen. Zuschlagskarten werden für Einzelfahrten, Wochen-, Monats- und Abo-Karten ausgegeben. Schüler-Zeitkarten sowie Schwerbehindertenausweise (Ausnahme: Schwerkriegsbeschädigte) berechnen nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Zuschlagskarte gelöst wurde.

2.4 Kombinationen von VMT-Tarifangeboten

2.4.1 Kombinationen für Zeitkartennutzer

Inhaber der unter Ziffer 5.3, 5.4 und 7.2 genannten Zeitkarten können ihre Zeitkarte mit anderen VMT-Tarifangeboten kombinieren und damit für das über den Geltungsbereich der Zeitkarte hinausgehende Verbundgebiet eine Fahrtberechtigung erwerben. Ausgangspunkt für die Preisberechnung ist die erste Tarifzone außerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte. In Kombination mit anderen Tarifangeboten ist die Zeitkarte bis zu diesem Ausgangspunkt in der ersten Tarifzone nach dem Geltungsbereich gültig. Die einzelnen Mitnahmeregelungen der verschiedenen Zeitkarten sind nicht auf andere Tarifprodukte übertragbar.

2.4.2 Anschlussfahrten für Zeitkartennutzer

Weiterhin können Inhaber der unter Ziffer 5.3, 5.4 und 7.2 genannten Zeitkarten über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus fahren, wenn sie für den zu ergänzenden Teil der Fahrtstrecke eine Anschlussfahrt nutzen.

Die Anschlussfahrt gibt es als Einzelfahrt, Kinder-Einzelfahrt, Einzelfahrt BahnCard und Kinder-Einzelfahrt BahnCard, sie ist nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gültig und wird unter Angabe der Preisstufe ohne Aufdruck der Relation ausgegeben. Die Preisstufe der Anschlussfahrt richtet sich nach dem zu ergänzenden Teil der Fahrtstrecke (Ziffer 2.1) und berechtigt zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel.

Die zeitliche Gültigkeit der Anschlussfahrt ergibt sich durch Addition der Preisstufen der Fahrausweiskombination (Ziffer 5.1 Abs. 3). Sofern eine Fahrausweiskombination mindestens die Preisstufe 12 ergibt, entspricht der Geltungsbereich dem Verbundgebiet und die Gültigkeitsdauer beträgt 360 Min.

Der zu ergänzende Teil der Fahrtstrecke kann im Vorlauf oder Nachlauf des Geltungsbereiches der Zeitkarte liegen. In beiden Fällen ist die Anschlussfahrt vor Antritt der ersten Fahrt der gesamten Fahrtstrecke zu erwerben. Nicht entwertete Anschlussfahrten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind vor, ansonsten – unverzüglich bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.

2.4.3 Weitere Kombinationen

Andere als die in Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 genannten Kombinationen von VMT-Tarifangeboten untereinander sind unzulässig.

2.5 Fahrtstreckenbezug

Gibt es zwischen einem festen Start und einem festen Ziel innerhalb des Verbundgebietes verschiedene Fahrtstrecken, dann berechtigt der Kauf der Fahrtstrecke mit dem höheren Tarifniveau (Fahrpreis) auch zur Nutzung der Fahrtstrecke mit dem niedrigeren Tarifniveau gemäß den Tarifbestimmungen des entsprechenden Fahrausweises.

3. Verbundgebietübergreifende Fahrten

Der VMT-Tarif gilt nur, wenn Start, Ziel und die gesamte Fahrtstrecke im Verbundgebiet liegen.

Ansonsten gelten die Tarife des jeweils genutzten Unternehmens. Die entsprechenden Fahrausweise können nur bei dem betreffenden Unternehmen und dessen Vertriebspartnern erworben werden und berechtigen ausschließlich zur Nutzung der Verkehrsmittel des ausgebenden Unternehmens.

Gemeinschaftstarife und Tarifanerkennungen, welche parallel zum VMT-Tarif bestehen und auf Grund der jeweiligen Tarifbestimmungen die Nutzung weiterer Verkehrsmittel gestatten, bleiben unberührt.

4. Erwerb von Fahrausweisen

Das Tarifsortiment des VMT-Tarifs wird über die Vertriebswege der unter Ziffer 1 genannten Unternehmen vertrieben.

Für die Tarifzone 10, 20, 30 oder 40 kann eine City mobil-Einzelfahrt oder City mobil-Tageskarte erworben werden. Der Vertrieb erfolgt deutschlandweit über die DB AG. Die City mobil-Fahrkarte ist nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig. Für die City mobil-Fahrkarte gelten jeweils die entsprechenden Nutzungsbedingungen für Einzelfahrt (Ziffer 5.1) oder Tageskarte für Einzelpersonen (Ziffer 5.2) des VMT-Tarifs.

5. Tarifsortiment und Nutzungsbedingungen

5.1 Einzelfahrt/4-Fahrtenkarte

Die Einzelfahrt und ein Abschnitt der 4-Fahrtenkarte berechtigen eine Person zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel gemäß den gelösten Tarifzonen (Start-, Via- und Zielzone). Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft – ohne zusätzliches Entwerten – gestattet. Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig; eine Ausnahme hiervon bilden in Fahrplänen veröffentlichte Stichfahrten. Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden die Kinder-Einzelfahrt und die Kinder-4-Fahrtenkarte ausgegeben.

Die Einzelfahrt wird in Abhängigkeit des Vertriebsweges und des ausgebenden Unternehmens entwertet oder unentwertet ausgegeben. Die 4-Fahrtenkarte wird stets unentwertet ausgegeben. Die Entwertung der Einzelfahrt und des Einzelabschnittes der 4-Fahrtenkarte hat – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen.

Ab Entwertung gilt die Einzelfahrt der

- Preisstufe 1: maximal 60 Minuten
- Preisstufe 2: maximal 90 Minuten
- Preisstufe 3 bis 4: maximal 120 Minuten
- Preisstufe 5 bis 6: maximal 180 Minuten
- Preisstufe 7 bis 8: maximal 240 Minuten
- Preisstufe 9 bis 10: maximal 300 Minuten
- Preisstufe 11 bis 12: maximal 360 Minuten

Die BahnCard (BahnCard 25, BahnCard 50 und BahnCard 100 – auch in ihrer Ausgabeform als Jugend BahnCard 25, BahnCard 25 First, BahnCard 50 First und BahnCard 100 First) berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines Rabattes in Höhe von 25% auf Einzelfahrten (Einzelfahrt und Kinder-Einzelfahrt) ab der Preisstufe 2. Die gültige BahnCard ist als Nachweis der Rabattberechtigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Nutzung der auf BahnCard ausgegebenen Einzelfahrt unterliegt den VMT-Beförderungsbedingungen sowie den VMT-Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Teil Tfv 600/C „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

5.2 Tageskarte/Gruppentageskarte

Tageskarten werden als Tageskarte für Einzelpersonen (Tageskarte) und als Gruppentageskarte ausgegeben.

Tageskarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten gemäß dem Geltungsbereich am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Tageskarten werden entwertet ausgegeben.

5.2.1 Tageskarte

Die Tageskarte gilt für eine Person.

5.2.2 Gruppentageskarte

Die Gruppentageskarte gilt entweder für:

- bis zu 5 gemeinsam reisende Personen
- oder ein Eltern-/Großelternpaar mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- oder ein Eltern-/Großelternanteil mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

An Stelle einer Person kann ein Fahrrad mitgenommen werden. Die Anzahl der Personen reduziert sich entsprechend der Anzahl der mitgenommenen Fahrräder. Es können maximal 2 Fahrräder je Gruppentageskarte mitgenommen werden, sofern dies im jeweiligen Verkehrsmittel möglich ist. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt in den Verkehrsmitteln der Eisenbahnen (DB Regio AG, EB, STB) unentgeltlich.

Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

5.3 Zeitkarten

Zeitkarten werden als Wochen-, Monats-, Abo-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten ausgegeben.

Zeitkarten sind gültig für eine Person.

Zeitkarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten gemäß dem Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum (Ziffer 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3).

Wochen- und Monatskarten sind übertragbar. (9-Uhr-)Abo-Monatskarten werden wahlweise übertragbar oder personengebunden ausgegeben.

Zeitkarten werden mit Angabe des Gültigkeitsbeginns ausgegeben.

5.3.1 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist ab dem ersten Geltungstag, 0.00 Uhr, bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig.

5.3.2 Monatskarte

Die Monatskarte ist ab dem ersten Geltungstag, 0.00 Uhr, bis 12.00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats, 12.00 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder thüringenweiten Feiertag, gilt die Monatskarte bis 12.00 Uhr des unmittelbar darauf folgenden Werktages.

Die Monatskarte berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von **einer Person** samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

5.3.3 Abo-Monatskarten

Die Vertragslaufzeit zum Bezug der Abo-Karten beträgt mindestens 12 Monate. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage E aufgeführt.

Die Abo-Monatskarte gilt innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte gilt von Montag bis Freitag jeweils zwischen 9.00 Uhr und 3.00 Uhr des Folgetages sowie samstags-, sonn- und feiertags ganztägig.

Personengebundene Abo-Karten werden mit dem Namen des Nutzers versehen und sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.

Die Abo-Monatskarte berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von **zwei Personen** Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages; samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Die Abo-Monatskarte im CityTarif Gera (Tarifzone 40, „Stadtkarte“) berechtigt bis 31.12.2012 zur Mitnahme von zwei Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ausschließlich in den Verkehrsmitteln der Geraer Verkehrsbetrieb GmbH.

Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von **einer Person** Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages; samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

5.4 Schüler-Zeitkarten

Schüler-Zeitkarten werden als Schüler-Wochenkarten, Schüler-Monatskarten und Schüler-Abo-Karten ausgegeben.

Schüler-Zeitkarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten gemäß dem Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum (Ziffern 5.4.1, 5.4.2, 5.4.3).

Schüler-Zeitkarten werden ausschließlich für schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 PBefAusglV) und für Auszubildende nach Vollendung des 15. Lebensjahres (u. a. Schüler, Studenten, Azubis) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 PBefAusglV ausgegeben. § 1 PBefAusglV ist in Anlage F abgedruckt.

Schüler-Zeitkarten sind nicht übertragbar und können nur zusammen mit einem gültigen Schülerschein oder einer gültigen Berechtigungskarte genutzt werden. Sofern die Berechtigungskarte kein Lichtbild enthält, ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild erforderlich. Die Verfahrensweise zum Erwerb der Berechtigungskarte wird im Punkt 5.4.4 erläutert. Für Schüler-Zeitkarten mit Lichtbild, die über das Schulverwaltungsamt bezogen werden, ist keine Berechtigungskarte erforderlich.

Schüler-Zeitkarten werden mit Angabe des Gültigkeitsbeginns ausgegeben.

5.4.1 Schüler-Wochenkarte

Die Schüler-Wochenkarte ist ab dem ersten Geltungstag, 0.00 Uhr, bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig.

5.4.2 Schüler-Monatskarte

Die Schüler-Monatskarte ist ab dem ersten Geltungstag, 0.00 Uhr, bis 12.00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Schüler-Monatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats, 12.00 Uhr. Fällt das Gültigkeitsende auf einen Samstag, Sonntag oder thüringenweiten Feiertag, gilt die Schüler-Monatskarte bis 12.00 Uhr des unmittelbar darauf folgenden Werktages.

5.4.3 Schüler-Abo-Karten

Die Vertragslaufzeit des Schüler-Abos beträgt maximal die Dauer des jeweiligen Thüringer Schuljahres. Die Vertragsbedingungen zum Schüler-Abo sind in Anlage G aufgeführt.

Das Schüler-Abo gilt innerhalb des Gültigkeitszeitraums und ggf. zusätzlich für die Dauer der Sommerferien (vgl. Anlage G) ohne zeitliche Einschränkungen.

5.4.4 Berechtigungskarte

Schüler bzw. Auszubildende gemäß § 1 PBefAusglV (Anlage F) sind nur dann zur Nutzung einer Schüler-Zeitkarte berechtigt, wenn sie im Besitz eines Schülersausweises oder einer Berechtigungskarte sind.

Der Antrag auf Ausstellung einer Berechtigungskarte ist über die Verkaufs- und Servicestellen der Unternehmen erhältlich.

Der vollständig ausgefüllte und von der Schul- bzw. Ausbildungsstätte bestätigte Antrag kann bei den Verkaufs- und Servicestellen eines der genutzten Unternehmen abgegeben werden. Die Bestätigung durch die Ausbildungsstätte darf nicht älter als 30 Tage sein. Das Unternehmen macht die Berechtigungskarte gültig, indem das Gültigkeitsende auf der Berechtigungskarte eingetragen und diese abgestempelt wird.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Beförderung von Kindern

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich und ausschließlich in Begleitung Erwachsener befördert.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können die Tarifangebote Kinder-Einzelfahrt und Kinder-4-Fahrtenkarte und als schulpflichtige Personen zusätzlich die Tarifangebote Schüler-Wochenkarte, Schüler-Monatskarte und Schüler-Abo-Karte in Anspruch nehmen.

6.2 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung. Die genehmigte Begleitperson – Kennzeichen B auf dem Ausweis – kann frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst zahlen muss.

Der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke ist bei jeder Fahrt zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen.

Blindenführhunde werden kostenlos befördert; das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist und der ohne Begleitperson fährt.

6.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform

Angehörige der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden, wenn sie ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, im Geltungsbereich des VMT-Tarifs unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse. Das Mitführen von Diensthunden ist ebenfalls unentgeltlich gestattet.

6.4 Beförderung von Sachen und Tieren

6.4.1 Beförderung von Fahrrädern

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist für Fahrrad sowie Fahrradanhänger jeweils eine Fahrradkarte je Fahrt zu erwerben.

Die Fahrradkarte gilt ab Entwertung 360 Minuten. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt in den Verkehrsmitteln der Eisenbahnen (DB Regio AG, EB, STB) unentgeltlich.

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der VMT-Beförderungsbedingungen.

6.4.2 Beförderung von Sachen

Kinderwagen, Rollstühle, medizinische Hilfsmittel, Hand- und Reisegepäck werden unentgeltlich befördert.

Für die Mitnahme von gewerblich genutzten Transportbehältern und -wagen (z. B. Postzustellwagen) sind gesonderte vertragliche, entgeltliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu treffen.

6.4.3 Beförderung von Tieren

Für die Mitnahme von Hunden ist je Hund eine Kinder-Einzelfahrt oder ein Abschnitt der Kinder-4-Fahrtenkarte zu lösen.

Für Hunde gilt insbesondere § 12 Abs. 2 der VMT-Beförderungsbedingungen (Maulkorbpflicht).

Inhaber einer Zeitkarte gemäß Ziffer 5.3.2 oder 5.3.3 können statt einer Person einen Hund kostenfrei mitnehmen.

Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde werden gemäß Ziffer 6.2 unentgeltlich befördert.

6.5 Erstattung von Beförderungsentgelt

Die Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt gemäß § 10 der VMT-Beförderungsbedingungen.

Bei Verlust wird das Beförderungsentgelt für übertragbare Fahrausweise nicht erstattet.

Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der übertragbaren Abo-Monatskarte im CityTarif Gera (Stadtkarte), wird diese bei Verlust einmalig ersetzt (vgl. Anlage E, Ziffer 9.2).

7. Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen

7.1 Kombi-Tickets

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese als Kombi-Tickets, wenn sie

- über eine fortlaufende Registriernummer verfügen,
- das Logo „VMT“ tragen,
- den Geltungsbereich und die Geltungsdauer und
- den Benutzungsberechtigten eindeutig ausweisen.

7.2 Job-Ticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrausweisen und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem beteiligten Unternehmen, für dessen Arbeitnehmer das Job-Ticket angeboten wird. Preisbasis ist die Abo-Monatskarte. Job-Tickets sind personengebunden und berechtigen entsprechend der Regelung der Abo-Monatskarte zur Mitnahme weiterer Personen (Ziffer 5.3.3 Abs. 4).

7.3 City-Ticket

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Erfurt+City“, „Weimar+City“, „Jena+City“ oder „Gera+City“ in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50 sowie die Mobility BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel jeweils in der Tarifzone Erfurt (10), Weimar (20), Jena (30) oder Gera (40). Sie gelten für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten auf der Hinfahrt am Ankunftstag, d. h. am aufgedruckten Hinfahrtsdatum bzw. bei Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Bei der Rückfahrt gelten sie am aufgedruckten Rückfahrtstag für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die Mobility BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten in den oben benannten Geltungsbereichen.

7.4 HandyTicket

Für den Vertriebsweg HandyTicket wird für die folgenden VMT-Tarifangebote in allen Preisstufen 10 % Rabatt gewährt: Einzelfahrt, Einzelfahrt BahnCard, Kinder-Einzelfahrt, Kinder-Einzelfahrt BahnCard, 4-Fahrtenkarte, Kinder-4-Fahrtenkarte, Tageskarte, Gruppentageskarte und Fahrradkarte.

Diese Angebote sind bis 10.06.2012 befristet.

8. Sonderangebote

Die Sonderangebote Schönes-Wochenende-Ticket, Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket, Thüringen-Ticket Single, Sachsen-Ticket Single, und Sachsen-Anhalt-Ticket Single werden von den am VMT-Tarif beteiligten Unternehmen anerkannt.

Es können nur die Fahrten der beteiligten Unternehmen benutzt werden, auch wenn in den Fahrplänen ggf. Fahrten anderer Betreiber ergänzend veröffentlicht sind. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens.

8.1 Auszug Tarifbestimmungen Schönes-Wochenende-Ticket

Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann genutzt werden von bis zu fünf Personen oder Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Ein Schönes-Wochenende-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Samstag und Sonntag ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages. Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen.

8.2 Auszug Tarifbestimmungen Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket

Ein Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket kann genutzt werden von bis zu fünf Personen oder Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Ein Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages, Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Thüringen gültigen

gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages. Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen.

8.3 Auszug Tarifbestimmungen Thüringen-Ticket Single, Sachsen-Ticket Single, Sachsen-Anhalt-Ticket Single

Ein Thüringen-Ticket Single, Sachsen-Ticket Single, Sachsen-Anhalt-Ticket Single kann genutzt werden von einer Person. Ein Thüringen-Ticket Single, Sachsen-Ticket Single, Sachsen-Anhalt-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages, Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Thüringen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages.

9. Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

Der Verkauf unentwerteter Fahrausweise erfolgt bis einen Tag vor Tarifänderung. Einzelfahrten und 4-Fahrtenkarten können innerhalb von drei Monaten nach Tarifwechsel abgefahren und anschließend innerhalb von einem weiteren Monat bei dem Verkehrsunternehmen umgetauscht werden, bei dem sie erworben wurden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Ein Umtausch ist dann nicht mehr möglich.

Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Tages- und Zeitkarten ist der Tag vor Tarifänderung. Tages- und Zeitkarten mit erstem Geltungstag ab Tarifänderung werden zum neuen Tarif ausgegeben. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Fahrausweise vor der Tarifänderung im Vorverkauf ausgegeben werden.

Anlage A: Linienverkehre im Verbundgebiet

KBS¹ / Linie
Linie

Linienabschnitt im Verbundgebiet

DB Regio AG

540	Gera – Gößnitz – Altenburg – Chemnitz – Zwickau	Gera Hbf – Gera Süd
540.1	Göttingen – Erfurt – Gera – Gößnitz	Bad Langensalza – Gera Süd
546	Gera – Weida – Mehltheuer – Hof	Gera Hbf – Gera-Zwötzen
550	Gera – Zeitz – Leipzig	Gera Hbf – Crossen Ort
555	Gera – Weida – Saalfeld	Gera Hbf – Gera-Zwötzen
558	Gera – Gera Süd – Weida	Gera Hbf – Gera-Zwötzen
559	Jena – Orlamünde – Pößneck unt Bf	Jena Saalbf – Freierenla
560	Naumburg – Jena – Saalfeld	Großheringen – Orlamünde
561	Erfurt – Neudietendorf – Arnstadt – Saalfeld	Erfurt Hbf – Neudietendorf
565	Erfurt – Weimar – Jena West – Göschwitz – Gera	volle Integration
570	Erfurt – Arnstadt – Grimmenthal – Schweinfurt – Würzburg	Erfurt Hbf – Neudietendorf
571	Erfurt – Neudietendorf – Arnstadt – Plaue	Erfurt Hbf – Neudietendorf
572	Gotha – Gräfenroda	Gotha – Crawinkel
579	Weimar – Kranichfeld	volle Integration
580	Erfurt – Weimar – Großheringen – Naumburg	Erfurt Hbf – Großheringen
583	Erfurt – Weimar	volle Integration
594	Großheringen – Sömmerda	Großheringen – Buttstädt
595	Erfurt – Sömmerda – Sangerhausen	Erfurt Hbf – Stotternheim
601	Erfurt – Straußfurt – Sondershausen – Nordhausen	Erfurt Hbf – Ringleben-Gebesee
603	Erfurt – Kühnhausen – Bad Langensalza	volle Integration
604	Gotha – Bad Langensalza – Leinefelde	Gotha – Bad Langensalza
605	Erfurt – Gotha – Eisenach – Bebra	Erfurt Hbf – Mechterstädt
606	Fröttstädt – Waltershausen – Friedrichroda	Fröttstädt – Friedrichroda

Erfurter Bahn GmbH

566	Erfurt – Ilmenau ²	Erfurt Hbf – Neudietendorf
603	Erfurt – Kühnhausen – Bad Langensalza	volle Integration
604	Gotha – Bad Langensalza – Leinefelde – Kassel	Gotha – Bad Langensalza

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

¹ KBS = Kursbuchstrecke

² Fahrten werden teilweise durch die Süd Thüringen Bahn GmbH im Auftrag der Erfurter Bahn GmbH erbracht.

**KBS¹/ Linie
Linie**

Linienabschnitt im Verbundgebiet

Geraer Verkehrsbetrieb GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Jenaer Nahverkehr GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

JES Verkehrsgesellschaft mbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Omnibusverkehrsgesellschaft Weimar mbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Personenverkehrsgesellschaft mbH Apolda

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Süd Thüringen Bahn GmbH

570³ Erfurt – Arnstadt – Grimmenthal– Meiningen

Erfurt Hbf – Neudietendorf

Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

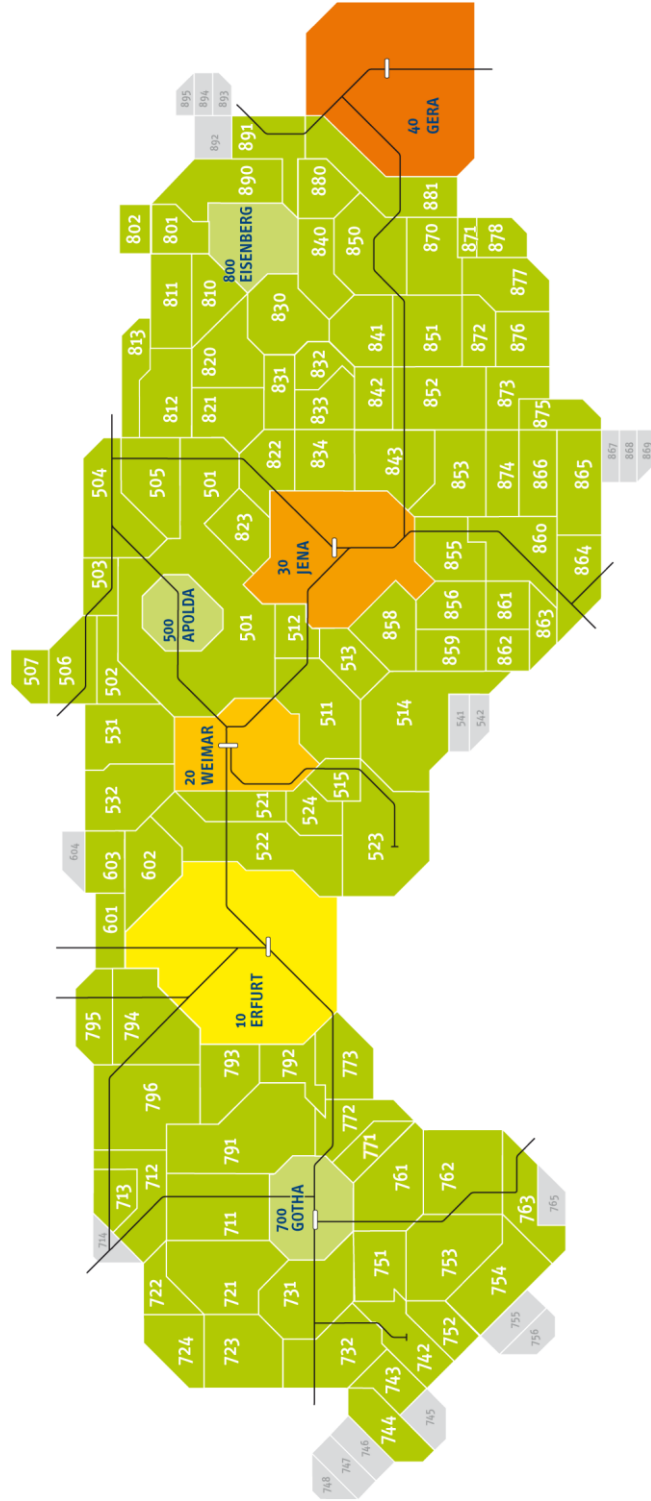
Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Verkehrsunternehmen Andreas Schröder

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

³ Gesamtverkehr siehe KBS 571

Anlage B: Tarifzonenplan



Anlage C: Haltestellenverzeichnis

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Abzw. n. Altdörfeld	514	Breite Gasse	601
Abzw. n. Dürrengleina	856	Siedlung	601
Abzw. n. Egendorf	514	Sömmerdaer Str.	601
Abzw. n. Ettersburg	20	Altdörfeld	514
Abzw. n. Geitersdorf	541	Altenberga	
Abzw. n. Göritzberg	830	Wendeschleife	855
Abzw. n. Greuda (Kahla)	860	Altendorf	855
Abzw. n. Gröben	843	Altengönnna	823
Abzw. n. Großkochberg	541	Ammelstädt	541
Abzw. n. Großpürschütz	860	Andisleben	794, 795
Abzw. n. Hainichen	823	Vor dem See	794, 795
Abzw. n. Hainspitz	840	Apfelstädt	773
Abzw. n. Karlsdorf	876	Bahnübergang	773
Abzw. n. Karsdorfberg	830	Fiege Logistik	773
Abzw. n. Keßlar	514	Wandersleber Str.	773
Abzw. n. Kleineutersdorf	860	Apolda	500
Abzw. n. Kleinobringen	20, 531	A.-Berger-Straße	500
Abzw. n. Laasdorf	843	Abzweig nach Schöten	500
Abzw. n. Langendembach	865	Albstädter Straße	500
Abzw. n. Lotschen (b. Stadtoda)	852	An der Goethebrücke	500
Abzw. n. Mannsdorf	894	AOK	500
Abzw. n. Meusebach	873	Apolda [Zug]	500
Abzw. n. Naulitz	40	Asylbewerberheim	500
Abzw. n. Neuengönnna	822	August-Bebel-Straße	500
Abzw. n. Nischwitz	830	Bahnhof	500
Abzw. n. Oppurg	867	Bahnhofstraße	500
Abzw. n. Oßmaritz	858	Bernhardstraße	500
Abzw. n. Podelsatz	843	Burkhardtstraße	500
Abzw. n. Reichenbach	870	Busbahnhof	500
Abzw. n. Reisdorf	503	Carolinenheim	500
Abzw. n. Remderoda	30	Compterstraße	500
Abzw. n. Renthendorf	877	Darrplatz	500
Abzw. n. Rodias	856	Dornburger Str./Mehrgenerationenhaus	500
Abzw. n. Röttelmisch	861	Dr.-Theodor-Neubauer-Str.	500
Abzw. n. Rutha	30	Erfurter Straße	500
Abzw. n. Saalborn	514	Faulborn/Herrmannstr.	500
Abzw. n. Scheiditz	842	Freitreppe	500
Abzw. n. Schwabsdorf (b. Gebstedt)	503	Friedhof	500
Abzw. n. Seitenbrück	866	Gewerbepark B 87, Papalina	500
Abzw. n. Siebshaus	866	Gewerbepark B 87, R+S	500
Abzw. n. Utzberg	522	Gewerbepark B 87, Werkstatt	500
Abzw. n. Vierzehnheiligen	501	Gewerbepark, Direkt a.d. B 87	500
Abzw. n. Waltersdorf (b. Hermsdorf)	872	Glockenhofcenter/Appartementhaus	500
Abzw. n. Weißbach	872	Glockenmuseum	500
Abzw. n. Wittersroda	514	Herressener	500
Abzw. n. Zöllnitz	843	Herressener Straße	500
Ahlendorf	891	Jannis	500
Albersdorf (b. Stadtroda)	841	Jenaer Straße	500
Alperstedt	601	Kantplatz	500

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Karl-August-Straße	500	Bad Köstritz	
Laborchemie	500	Bad Köstritz [Zug]	881
Lessingstraße	500	Bad Langensalza	
Louis-Opel-Straße	500	Bad Langensalza [Zug]	714
Marienhof	500	Bad Sulza	
Nauendorf, Birkenhof	500	Bad	504
Nauendorf, Dorf	500	Bad Sulza [Zug]	504
Nauendorf, Str.	500	Bad Sulza Nord [Zug]	504
Niederroßlaer Straße	500	diska-Markt	504
Oberroßla	500	Grundschule	504
Paul-Schneider-Straße	500	Kirchstraße	504
Robert-Koch-Krankenhaus	500	Regelschule	504
Schlachthof	500	Toskana-Therme	504
Schöten	500	Ballstädt	711
Schwimmhalle	500	Ballstädt [Zug]	711
Stadtbetriebshof	500	Ballstedt	532
Stobraer Straße	500	Barchfeld (Ilm)	523
Sulzbach	500	B 87	523
Thüringer Hof	500	Ort	523
Utenbach, Höhe	500	Bechstedtstraß	522
Utenbach, Ortsmitte	500	Ort	522
Utenbacher Straße	500	Utzberger Weg	522
Wartburg	500	Behringen b. Bad Langensalza	724
Weimarer Berg	500	Abzweig	724
Wiener Weg	500	Schule	724
Zottelstedt	500	Bergern	515
Ascherhütte, Gh.Waldfrieden	841	Bergsulza	504
Aspach	731	Dorf	504
Sonneborner Str.	731	Berlstedt	532
Aubitz		Hauptstraße	532
Ort	800	Markt	532
Auerstedt	503, 504	Ottmannshäuser Straße	532
Auerstedt [Zug]	503, 504	REWE	532
Bad Berka		Schule	532
Bad Berka [Zug]	515	Beulbar	832, 842
Bad Berka Zeughausplatz [Zug]	515	Beutnitz,	
Busbahnhof	515	Wendeschleife	822
Hexenberg	515	Bibra	
J.-Scholz-Straße	515	Abzweig n. Zwabitz	860
Sonnenhöhe	515	Bienstädt	793
Wohnheim	515	Blankenhain	
Zentralklinik	515	A.-Bebel-Str.	514
Zentralklinik/Nord	515	A.-Bebel-Str./Friedrichstraße	514
Zeughausplatz	515	Abzw. n. Egendorf	514
Bad Klosterlausnitz		Am Hopfberge	514
Abzweig Weißenborn	850	Förderschule	514
Birkenlinie	850	Grundschule	514
Jugendwaldheim	850	Obere Karlstraße	514
Köstritzer Straße	850	Weimarer Straße	514
Kurpark	850	Bobeck	
Schule	850	Ort	841

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Weißer Berg	841	Schule	763
Böhlitz		Crossen a. d. Elster	891
Böhlitz	801	Bahnhof	891
Bollberg	851	Bahnhofstraße	891
Boxberg (bei Gotha)	731	Crossen an der Elster Ort [Zug]	891
Bremsnitz	876	Markt	891
Brotterode		Schule	891
Berggarten	745	Cumbach	751
Busbahnhof	745	Daasdorf am Berge	521
Brüheim	721	Daasdorf b. Buttst.	
Bucha		Am Rohrbacher	531
Kulturhaus	858	B 85	531
Wartehalle	858	Dachwig	796
Buchfart	511	Dachwig [Zug]	796
Buchheim	890	Darnstedt	504
Mühle	890	Denstedt	
Buflieben	711	Alte Schule	20
Bahnhof	711	Burg	20
Buflieben [Zug]	711	Dielsdorf	603
Bürgel	832/833	Dienstädt	863
Steingraben	832/833	Döbrichau	
Wendeschleife	832/833	Abzweig	505
Burgtonna		Döbritschen (Camb.)	505
Alter Bahnhof	713	Döbritschen (b. Magdala)	512
Kirschwiese	713	Döllschütz	830
Schenkensplatz	713	Döllstädt	796
Buttelstedt		Allee	796
B 85	531	Bahnhof	796
Kölledaer Str.	531	Döllstädt [Zug]	796
Schule	531	Dorna (b. Quirla)	852
Buttstädt		Dornburg	501
Am Roßplatz	506	B 88	501
Bahnhof	506	Dornburg (Saale) [Zug]	501
Buttstädt [Zug]	506	Dornburg, Zimmern	501
Gewerbegebiet	506	Dorndorf	
Hospitalberg	506	Naschhausen	501
Camburg		Schule	501
Camburg [Zug]	505	Dothen	810
Camburg, Bahnhof	505	Droschka	832
Georgstr. [PVGA]	505	Dröbnitz	
Schießplatz	505	Ort	514
Schmiedehäuser Straße	505	Droyßig	
Catterfeld	753	Busbahnhof	893
Catterfeld/Altenbergen	753	Schule	893
Schule	753	Dürrengleina	
Cobstädt	792	Ort	856
Coppanz	858	Ebenheim	723
Crawinkel		Eberstädt	721
An der Schwemme	763	Eberstedt	501
Crawinkel [Zug]	763	Eckartsberga	
Bahnhofstraße	763	Am tegutmarkt	503

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Bahnhof	503	Roßplatz	800
Eckartsberga (Thür.) [Zug]	503	Saasa	800
Hauptstraße	503	Saasa Am Nordhang	800
Neue Straße	503	Saasa Hirsch	800
Eckhardtsleben [Zug]	712	Schützenplatz/Busbahnhof	800
Eckolstädt		Siedlung	800
Dorf	505	Tierheim	800
Kaufhalle	505	Tonteich	800
Eckstedt	602	Waldkrankenhaus	800
Eichelborn	522	Westschule	800
Landstraße	522	Zeilbäume	800
Eichenberg		Elxleben (a. d. Gera)	794
Dehnamühle	863	Elxleben, Am Untertor	794
Ort	863	Elxleben, Finke	794
Eineborn		Elxleben, Osterlange	794
Burg	877	Elxleben [Zug]	794
Gewerbegebiet	877	Emleben	761
Ort	877	Emleben [Zug]	761
Straße des Friedens	877	Gartenstraße	761
Eisenach		Engelsbach	
Busbahnhof [RVG]	748	Abzweig	742, 752
Rothenhof	748	B 88	742, 752
Eisenberg		Noth	742, 752
Altenheim Bethesda	800	Erdmannsdorf	872
AOK/Hallenbad	800	Gasthaus	872
Arbeitsamt/Jahnstraße	800	Erfurt	
Armaturenwerk Kludi	800	Abzweig B 4	10
Bahnhof	800	Abzweig Töttelstädt	10
Bahnhof Ost	800	Abzweig Wiesenhügel	10
Bahnhofstraße	800	Agentur für Arbeit	10
Beuche	800	Akazienallee	10
Busbahnhof	800	Alach	10
Butte	800	Alach, Schule	10
Festplatz	800	Alacher Chaussee	10
Freibad	800	Alperstedter See	601
GA Ziegelteich	800	Alte Försterei	10
Gewerbegebiet Eon/JES	800	Alte Oper	10
Gewerbegebiet Kaufland	800	Alter Stadtweg	10
Gewerbegebiet OBI	800	Am Elsterberg	10
Gewerbegebiet Petersberg	800	Am Kirchberg	10
Gewerbegebiet Petersberg WS	800	Am Knotenberg	10
Großer Brühl	800	Am Kreuzchen	10
Jenaer Straße	800	Am Rosenberg	10
Kindergarten Klosterlausnitzer Straße	800	Am Roten Hof	10
Kirschberg	800	Am Schwemmbach	10
Königshofener Straße 1	800	Am Turnplatz	10
Landratsamt	800	Am Waldkasino	10
Malzplan	800	Am Wasserturm	10
Markt	800	An der Lache	10
Mohren/Mühlenstraße	800	Anger	10
Ossietzkystraße/Aldi	800	Angerbrunnen	10

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Anklamer Straße	10	Egstedt, Wiesengrund	10
Apoldaer Straße	10	Eiche (Büßleben)	10
Auf den Lösern	10	Eisenberger Str.	10
August-Frölich-Straße	10	Eislebener Straße	10
Augustinerkloster	10	Erfurt Hbf [Zug]	10
August-Röbling-Straße	10	Erfurt Nord [Zug]	10
Azmanssdorf	10	Erfurt Ost [Zug]	10
Azmanssdorfer Weg	10	Erfurt-Bischleben [Zug]	10
Bahnhof Erfurt Ost	10	Erfurt-Gispersleben [Zug]	10
Baumerstraße	10	Ermstedt	10, 792
Bautzener Weg	10	Ermstedt, Teich	10, 792
Bei den Froschäckern	10	Eugen-Richter-Straße	10
Benaryplatz	10	Europaplatz	10
Bergfeldstraße	10	Färberwaidweg	10
Bergrat-Voigt-Straße	10	Fichtenweg	10
Bergstraße	10	Finanzamt	10
Berliner Straße	10	Finanzzentrum	10
Bernauer Straße	10	Fischmarkt/Rathaus	10
Berufsschulen	10	Flughafen/Airport Parkhaus	10
Bindersleben	10	Forelle	10
Bindersleben, Große Schenkasse	10	Freibad Möbisburg	10
Bischleben	10	Frienstedt	10
Blücherstraße	10	Fritz-Büchner-Straße	10
Blumenstraße	10	Gamstädter Weg	10
Bodenfeldallee	10	Gefahrenschutzzentrum	10
Bonhoefferstraße	10	Geraer Straße	10
Boyneburgufer	10	Geschwister-Scholl-Str.	10
Brühler Garten	10	Gewerbegebiet Nord	10
Brühler Garten/Lutherstr.	10	Gewerbegebiet Ost	10
Bukarester Straße	10	Gewerbegebiet Stotternheim	10
Bundesarbeitsgericht	10	Gispersleben	10
Bunsenstraße	10	Gispersleben, Schule	10
Büropark AIRFURT	10	Gorkistraße	10
Büropark Waltersleben	10	Gothaer Platz	10
Busbahnhof	10	Gothaer Platz/Tettaustr.	10
Büßleben	10	Gottstedt	10
Büßleben, Denkmal	10	Greifswalder Straße	10
Büßleben, Siedlung	10	Grubenstraße	10
Butterberg	10	Günterstraße	10
Daberstedt	10	Gutenbergplatz	10
Deponie	10	Güterbahnhof	10
Dieselstraße	10	Güterverkehrszentrum	10
Dittelstedt	10	Haarberg	10, 522
Domplatz Nord	10	Hanoier Straße	10
Domplatz Süd	10	Hanseplatz/Fachhochschule	10
Dornheimstraße	10	Häßlerstraße	10
Dorstbornstraße	10	Hauptbahnhof	10
Drosselberg	10	Hauptfriedhof	10
E.ON Thüringer Energie AG	10	Hauptfriedhof Schule	10
ega	10	Henne, Gasthaus	10
Egstedt	10	Henne, Siedlung	10

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Heyderstraße	10	Marcel-Breuer-Ring	10
Hirnzigenweg	10	Märchensiedlung	10
Hochheim	10	Märchenweg	10
Hochheimer Straße	10	Marienhof	10
Hochstedt	10, 522	Marienthal	10
Höffner Möbelhaus	10	mdr/Kinderkanal	10
Hollerith-Straße	10	Melchendorf	10
Hubertus	10	Melchendorfer Markt	10
Hugo-John-Straße	10	Messe	10
IKEA	10	Meuselwitzer Straße	10
Ilmenauer Straße	10	Milchinselstraße	10
Ilversgehofener Platz	10	Mittelhausen	10
Im Gebreite	10	Mittelhausen Einkaufsmarkt	10
Jenaer Straße	10	Mittelhausen, Kirche	10
Julius-Leber-Ring	10	Mittelhäuser Kreuz	10
Justizzentrum	10	Mittelhäuser Straße	10
Kaffeetrichter	10	Mittelhäuser Tonweg	10
Kalkreiße	10	Möbisburg	10
Kamenzer Straße	10	Möbisburg, Denkmal	10
Kammweg	10	Möbisburg, Schule	10
Karl-Reimann-Ring	10	Molsdorf	10
Katholisches Krankenhaus	10	Moskauer Platz	10
Kerspleben	10	Mühlhäuser Straße	10
Kerspleben, Schule	10	Neusißstraße	10
Kerspleben, Zum Kleinen Dorfplan	10	Neuwerkstraße	10
Kleine Herrengasse	10	Nibelungenweg	10
Klinikum	10	Niedernissa, Querweg	10
Konrad-Zuse-Straße	10	Nordbahnhof	10
Körnerstraße	10	Obertor	10
Krämpfer Gärten	10	Orionstraße	10
Krämpferflurweg	10	Otto-Lilienthal-Schule	10
Krämpfertor	10	P+R-Platz, Messe	10
Krautländerstraße	10	Paul-Schäfer-Straße	10
Kühnhausen	10	Plauener Weg	10
Kühnhausen [Zug]	10	Puschkinstraße	10
Kühnhausen, Friedhof	10	Rhoda/Steiger	10
Landtag/IHK	10	Rhodaer Chaussee	10
Lange Brücke	10	Rieth	10
Langer Graben	10	Riethstraße	10
Leipziger Platz	10	Ringelberg	10
Linde	10	Robert-Koch-Straße	10
Linderbach	10	Rochlitzer Straße	10
Linderbach, B 7	10	Rohda/Haarberg	10
Linderbach Einkaufsmarkt	10	Rosengasse	10
Löberstraße	10	Rosenküche	10
Luisenhof	10	Rostocker Straße	10
Luisenstraße	10	Roter Berg	10
Lutherkirche/SWE	10	Roter Stein	10
Mainzer Straße	10	Rudolstädter Straße	10
Marbach	10	Ruhrstraße	10
Marbach, Schlößchen	10	Saline	10

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Salinenstraße	10	Urbich	10
Salomonsborn	10	Urbich, Schule	10
Salomonsborn, In der Muld	10	Urbicher Kreuz	10
Samuel-Beck-Weg	10	Versorgungsamt	10
Schaderode	10	Vieselbach	10, 522
Schloss Molsdorf	10	Vieselbach [Zug]	10, 522
Schmira	10	Vieselbach, Bahnhof	10, 522
Schwerborn	10	Vieselbach, Brückenstr.	10, 522
Schwimmhalle Johannesplatz	10	Vieselbach, Gewerbestraße	10, 522
Singerstraße	10	Vieselbach, Rathausstraße	10, 522
Sommerweg	10	Vilniuser Straße	10
Sondershäuser Straße	10	Volkenroder Weg	10
Sozialversicherungszentrum	10	Vor den Salzwiesen	10
Spielbergtor	10	Wagenfeldstraße	10
SPOT	10	Waldhaus	10
Stadtmuseum/Kaisersaal	10	Wallichen	10
Stadtrain	10	Waltersleben	10
Stedten	10	Waltersleben, Wassergraben	10
Steigerstraße	10	Warschauer Straße	10
Steigerwaldstadion	10	Wartburgstraße	10
Steinplatz	10	Wartburgstraße, Schule	10
Stöberhaus	10	Wasserweg	10
Stollbergsiedlung	10	Webergasse/Andreaskirche	10
Stotternheim [Zug]	10	Wendenstraße	10
Stotternheim, Am Teiche	10	Werner-Kühne-Straße	10
Stotternheim, Bahnhof	10	Wiesenhügel	10
Stotternheim, Erlhofstr.	10	Wilhelm-Busch-Straße	10
Stotternheim, Logistikzentrum	10	Wilhelm-Wolff-Straße	10
Stotternheim, Schule	10	Willroder Forst	10
Strandbad Stotternheim	10	Windischholzhausen/X-FAB	10
Straße der Nationen	10	Wohngebiet Zeckensee	10
Straße des Friedens	10	Wohnpark Frienstedt	10
Suhle Quelle	10	Zoopark	10
Sulzer See	10	Zum Pferderieth	10
Sulzer Siedlung	10	Zum Weiher	10
Tannenwäldchen	10	Zum Zoopark	10
TEC, Einkaufszentrum	10	Ernstroda	742, 751
Teichgasse	10	Kirche	742, 751
Theater	10	Oberdorf	742, 751
Thielenstraße	10	Eschenbergen	791
Thomaseck	10	Eßleben (b. Buttstädt)	506
Thüringenhalle	10	Ettersburg	
Thüringen-Park	10	Am Keßling	20
Tiefthal	10	Einnahme	20
Töttelstädt	10	Schloß	20
Töttelstädt, Nikolaistraße	10	Wohnheim	20
Töttleben	10	Etzdorf	890
Tschaikowskistraße	10	Finsterbergen	752
Tungerstraße	10	Steigermühle	752
Über den Krautländern	10	Fischbach	744
Universität	10	Floh	

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Bahnhofstraße	755	Abzweig Collis	40
Kaufhalle	755	Abzweig Großaga	40
Oberdorf	755	Abzweig Lessen	40
Rondell	755	Abzweig Mühlenweg (Rusitz)	40
Flurstedt	501	Abzweig Seligenstädt	40
Frankendorf		Ahornstraße	40
B 7	512	Altenburger Straße	40
Ort	512	Am Ernseer Berg	40
Frauenprießnitz	812	Am Kalkberg	40
Freienorla	864	Am Lerchenberg	40
Freienorla [Zug]	864	Am Rotgraben	40
Gasthaus Schwan	864	Am Steinertsberg	40
Gewerbegebiet	864	Am Trotz	40
Weinschänke	864	An der Eibe	40
Freudenthal	772	An der Spielwiese	40
Friedrichroda	742	Autobahn	40
Bahnhofstraße	742	Bahnhof Zwötzen	40
Friedrichroda [DB]	742	Bauvereinsstraße	40
Friedrichroda [TWSB]	742	Berufsakademie	40
Grundschule	742	Berufs- und Technologiezentrum	40
Gymnasium	742	Betriebshof GVB	40
Kirche	742	Bieblach-Ost	40
Friedrichswerth	723	Bieblach-Ost, Kurpark	40
Friemar	791	Bieblacher Straße	40
Gärtnerei	791	Bruno-Brause-Straße	40
Schule	791	Busbahnhof	40
Fröttstädt		Collis	40
Fröttstädt [Zug]	731	Conradstraße	40
Gamstädt	10, 792	Cretzschwitz	40
Gebesee		Dahliengarten/Tierpark	40
Denkmal	795	Dorna	40
Grundschule	795	Dr.-Sammelweis-Weg	40
Gymnasium	795	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße	40
Neubau	795	Dürrenebersdorf	40
Rathaus	795	Erfurtstraße	40
Siedlung	795	Erich-Weinert-Straße	40
Gebstedt	502, 503	Ernsee	40
Geisenhain	852	Ernst-Abbe-Straße	40
Georgenthal		Ernststraße	40
Austraße	753	Erzhammerweg	40
Bahnhof	753	Fichtenweg	40
Bahnhofstraße	753	Flugplatz	40
Georgenthal [Zug]	753	Forstgarten	40
Ohrdruffer Straße	753	Frankenthal	40
Ort	753	Frankenthal, Ort	40
Querweg	753	Friedensbrücke	40
Gera		Friedrich-Engels-Straße	40
Gera Hbf [Zug]	40	Friedrich-Naumann-Platz	40
Gera-Langenberg [Zug]	40	Fußgängerbrücke	40
Gera-Zwötzen [Zug]	40	Gerhard-Hauptmann-Straße	40
Gera Süd [Zug]	40	Gewerbegebiet Am Vogelherd	40

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Gewerbegebiet Leumnitz	40	Lusan/Laune	40
Gewerbegebiet Pforten	40	Lusan/Zeuksdorf	40
Gewerbegebiet Trebnitz	40	Martins Höhe	40
Gewerbepark Keplerstraße 1	40	Meuselwitzer Straße	40
Gewerbepark Keplerstraße 2	40	Milbitz	40
Gewerbepark Leibnitzstraße	40	Mitschurinstraße	40
Gewerbepark Rusitz	40	Naulitz	40
Gleisdreieck Lusan	40	Naulitzer Straße	40
Glück-Auf-Weg	40	Negis	40
Großaga	40	Niebra	40
Großfalka	40	Niebraer Weg	40
Grüner Weg	40	Oberröppisch	40
Hain	40	Ochsenbrücke	40
Hammelburg	40	Ostfriedhof	40
Harpersdorf	40	Oststraße	40
Hauptbahnhof/Theater	40	Otticha	40
Heidecksburgstraße	40	Otto Dix	40
Heinrichstraße	40	Otto-Hahn-Straße	40
Herderstraße	40	Park der Jugend	40
Hermsdorf	40	Pasternakstraße	40
Hermsdorf, Ort	40	Pforten	40
Hilde-Coppi-Straße	40	Pionierkaserne	40
Hofer Straße	40	Puschkinplatz	40
Industriestraße	40	Reichenbach	40
J.-R.-Becher-Str.	40	Reuß-Park	40
Kaimberg	40	Richard-Wagner-Straße	40
Karl-Matthes-Straße	40	Roben	40
Kauern	40	Ronneburger Straße	40
Keplerstraße	40	Röpsen	40
Keplerstraße, Westkurve	40	Röpsen, Schule	40
Kleinaga	40	Roschütz	40
Kleinaga, Schule	40	Roschütz, Friedhof	40
Kleinfalke	40	Roter Weg	40
Klinikum	40	Rubitz	40
Klinikum, Haupteingang	40	Ruckdeschelstraße	40
Körnerstraße	40	Rusitz	40
Kuchenholz	40	Salzstraße	40
Laasener Straße	40	Schafpreskeln	40
Lange Straße	40	Scheibe	40
Langenberg	40	Schenkendorfstraße	40
Langenberger Straße	40	Scherperstraße	40
Lärchenstraße	40	Scheubengrobsdorf	40
Lasurstraße	40	Schiefergasse	40
Lauenhain	40	Schillerstraße	40
Leipziger Straße	40	Schmelzhüttenstraße	40
Lessen	40	Schoßbachstraße	40
Leumnitz	40	Siedlung Elstertal	40
Liebestraße	40	Silvener Straße	40
Liebschwitz	40	Söllnitz	40
Lobensteiner Straße	40	Sorge/Markt	40
Lusan/Brüte	40	Sportplatz Brüte	40

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Stadtgraben	40	Gotha	
Stadtring	40	18.-März-Straße	700
Steinbrücken	40	Alter Schlachthof	700
Steinstraße	40	Am hagewe-Markt/Inselbergstraße	700
Strandbad	40	Am Lindenhügel	700
Straße des Bergmanns	40	Am Peter	700
Südbahnhof	40	Am Schmalen Rain	700
Südfriedhof	40	Am ZOB	700
Taubestraße	40	Arndtstraße	700
Thränitz	40	August-Creutzburg-Straße	700
Thränitz, Stern	40	Bahnhofstraße	700
Tinz	40	Bendastraße	700
Trebnitz	40	Bergallee	700
Trebnitz/Laasen	40	Berta-Schneyer-Straße/Gesundheitsz.	700
Untermhaus	40	Bertha-von-Suttner-Platz	700
Untermhaus, Friedhof	40	Berufsschulzentrum	700
Untermhäuser Straße	40	Betriebshof Steinbrück	700
Unterröppisch	40	Betriebshof [TWSB]	700
Untitzer Straße	40	Boilstädt	700
Vorspanneberg	40	Brieglebstraße	700
Wacholderbaum	40	Buflebener Straße	700
Wacholderbaum B2	40	Burbachstraße	700
Wehrstraße	40	Clara-Zetkin-Straße	700
Weißig	40	Coburger Platz	700
Wernsdorf	40	Dr.-Troch-Straße	700
Windischenbernsdorf	40	Eisenacher Straße	700
Windmühlenweg	40	Erfurter Landstraße	700
Wintergarten	40	Ernststraße	700
Zeulenrodaer Straße	40	Eschleber Straße	700
Zeulsdorfer Straße	40	Fliegerstraße	700
Zschippert	40	Freundwarte	700
Zur Quelle	40	Friedensteinkaserne	700
Zwötzen	40	Friedrich-Perthes-Straße	700
Zwötzenener Straße	40	Friemarier Straße	700
Gerega	842	Gadollastraße/Landratsamt	700
Gernewitz	843	Gartenstraße	700
Geunitz		Gewerbegebiet Luftschiffhafen	700
Obermühle	862	Gleichenstraße	700
Ort	862	Goldbacher Siedlung	700
Gierstädt	796	Goldbacher Straße	700
Gewerbegebiet	796	Gotha [Zug]	700
Gleichenhof	791	Gotha Ost [Zug]	700
Goldbach (b. Apolda)	501	Gothaer Straße	700
Goldbach (Landkr. Gotha)	721	Harjesstraße	700
Schule	721	Hauptbahnhof	700
Goldschau	802	Hauptfriedhof	700
Golmsdorf	822	Hersdorfplatz	700
Kirche	822	Hersdorfstraße	700
Gösen	800	Huttenstraße	700
Gösen, Abzweig Törpla	800	Kieswerk	700
Gospiteroda	751	Kindleben	700

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Kindleber Feld	700	Gräfentonna [Zug]	713
Krahnberg	700	JVA	713
Kreiskrankenhaus	700	Markt	713
Leinastraße	700	Schule	713
Leinefelder Straße	700	Graitschen auf der Höhe	811
Ludwigstraße	700	Graitschen bei Bürgel	831
Mönchallee	700	Grana	894
Molschleber Straße	700	Gewerbegebiet Grana	894
Mozartstraße	700	Grana, Näthern	894
Müllersweg	700	Greuda	860
Myconiusplatz	700	Gröben	
Orangerie	700	Wendeschleife	843
Oskar-Gründler-Straße	700	Großbokedra	853
Ostbahnhof	700	Großbeutersdorf	
Oststraße	700	Großbeutersdorf, B 88	860
Pestalozzistraße	700	Großbeutersdorf, Kirche	860
Reinhardsbrunnerstraße	700	Großfahner	796
Reuterstraße	700	Großhelmsdorf	801
Reyerstraße	700	Großheringen	
Rudloffstraße	700	Bahnhof	504
Schlegelstraße	700	Großheringen [Zug]	504
Schöne Aussicht	700	Unterdorf	504
Seniorenresidenz	700	Großkröbitz	859
Sieleben	700	Großlöbichau	834
Sieleben Gymnasium	700	Großlöbichau, Wendeschleife	834
Sieleben, Seeberger Landstraße	700	Großlohma	513
Stadion	700	Großmölsen	602
Stadthalle	700	Großobringen	
Städtischer Hof	700	Großobringen, B 85	20, 531
Steinstraße	700	Großobringen, Schulhaltestelle	20, 531
Südstraße/Hauptbahnhof	700	Großpüirschütz	860
Sundhausen	700	Großrettbach	792
Sundhausen, Inselsbergstraße	700	Großromstedt	501
Sundhausen, Schule	700	Großschwabhausen	
Töpflleben	700	Bahnhof	512
Uelleben, Am Steinborn	700	Großschwabhausen [Zug]	512
Uelleben, Ernst-Thälmann-Straße	700	Großschwabhausen, Am Anger	512
Uelleben, Marktstraße	700	Großschwabhausen, Schule	512
Uelleber Straße/F.-Ebert-Str.	700	Gumperda	
Von-Zach-Straße	700	Gumperda, Gumpertal	861
Wagenhalle	700	Gumperda, Ort	861
Waltershäuser Straße	700	Günthersleben	771
Weimarer Straße	700	Sicklerstraße	771
Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)	700	Gutendorf	524
Zeppelinstraße	700	Haina	723
Göttern	513	Haina, Friedrichswerther Straße	723
Grabsdorf	811	Hainbücht	
Grabsleben	791	Brücke	852
Gräfenhain	762	Hainchen	811
Gräfentonna		Haindorf	531
Bahnhof	713	Haindorfer Mühle	531

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Hainichen	823	Hohenkirchen	761, 762
Hainichen, Ort	823	B 247	761, 762
Hainspitz	830	Hohlstedt	512
Schule	830	B 7	512
Hammerstedt	511	Ort	512
Hand, Abzweig Saasa	800	Hopfgarten	521
Hapersdorf		Hopfgarten (b. Weimar) [Zug]	521
Hapersdorf, Denkmal	40	Hörselgau	
Hapersdorf, Gasthof	40	Fröttstädter Straße	731
Hardisleben		Hörselgau [Zug]	731
Hardisleben, Hauptstraße	506, 507	Schule	731
Hardisleben, Schulhaltestelle	506, 507	Hottelstedt	532
Hartmannsdorf	891	Hummelshain	865
Flutgraben	891	Ilmsdorf	832, 833
Wendeschleife	891	Ingersleben	773
Hauenthal	531	Zitzmannmühle	773
Hausen b. Gotha	711	Isseroda	
Hayn	522	Friedhof	521
Heichelheim	531	Schlossgasse	521
Hellborn	878	Schule	521
Hermsdorf		Jägersdorf	855
Alte Regensburger Straße	850	Jena	
Am Stadthaus	850	A.-Bruckner-Weg	30
Bahnhof	850	Alte Burgauer Brücke	30
Eisenberger Straße	850	Altenburger Str.	30
Fußweg zum Rasthof	870	Am Klinikum	30
GLOBUS	850	Am Paradiesbahnhof	30
Grünstädter Platz	850	Am Steiger	30
Gymnasium	850	Am Steinbach	30
Hermsdorf-Klosterlausnitz [Zug]	850	Am Zementwerk	30
Holzbau	850	Ammerbach	30
Keramikerstraße	850	Ammerbach, Ort	30
Regelschule	850	Ammerbacher Straße	30
Schulstraße	850	An der Eule	30
Siedlung	850	An der Trebe	30
Hermstedt	501	B.-Brecht-Str.	30
Herrenhof	753	Beutenberg Campus	30
Hetschburg		Bf. Göschwitz	30
Hetschburg [Zug]	515	Bf. Neue Schenke	30
Hetzdorf	830	Brückenstr.	30
Heusdorf	500	Buchenweg	30
Hirschroda	501	Buchenweg/Abbe-Gymn.	30
Hochdorf (Blankenh.)	514	Burgau	30
Hochheim (Kr. Gotha)	711, 721	Burgau, An der Strab.	30
Hohendorf	832	Burgau, Keßlerstr.	30
Hohenfelden	523	Burgau, Lobedaer Str./Keßlerstr.	30
Hohenfelden, Campingplatz	523	Busbahnhof	30
Hohenfelden, Freilichtmuseum	523	Carl August	30
Hohenfelden, Freizeitpark (Stausee)	523	Closewitz	30
Hohenfelden, Kreuzung	523	Closewitzer Str.	30
Hohenfelden, Waldstraße (Stausee)	523	Cospeda	30

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Damaschkeweg	30	Langetal	30
Dammstr.	30	Leutra	30
E.-Kuithan-Str.	30	Leutra, Untermühle	30
Ebertstr.	30	Leutra, Wendeschleife	30
Einhügelquelle	30	Lobeda	30
Emil-Wölk-Str.	30	Lobeda-Ost	30
Ernst-Abbe-Platz	30	Lobeda-Ost Drackendorfer Weg	30
Ernst-Ruska-Ring	30	Lobeda-West	30
Eschenplatz	30	Löbichauer Str.	30
Fachhochschule	30	Löbstedt	30
Felsbachstr.	30	Löbstedter Str.	30
Felsenkeller	30	Loquitzweg	30
Flutgraben	30	Lucas-Cranach-Allee	30
Freizeitbad	30	Lützeroda	30
F.-Zucker-Str.	30	Maua	30
Fuchslöcherstraße	30	Maua, B 88	30
Gabelsbergerstr.	30	Maua, Siedlung	30
Geschw.-Scholl-Str.	30	Maua, Unterm Sande	30
Gleisdreieck Burgau	30	Merseburger Str.	30
Göschw. Kirche	30	Mozartweg	30
Göschwitz (Saale) [Zug]	30	Mühlenstr.	30
Göschwitz, Schleife	30	Mühltal	30
Göschwitzer Str.	30	Münchenroda	30
Grüne Aue	30	Naumburger Str.	30
Gustav-Fischer-Str.	30	Neue Schenke [Zug]	30
Hautklinik	30	Neulobeda	30
Herrmann-Löns-Str.	30	Neuwöllnitz	30
H.-Schrade-Str.	30	Nordschule	30
Humboldtstr.	30	Ostschule	30
Huttenstr.	30	Oßmaritzer Str.	30
Ilmnitz	30, 843	Paradiesbahnhof	30
Ilmnitz, Kreisel	30, 843	Petersenplatz	30
Isserstedt, B 7	30, 501, 512	Pfälzer Straße	30
Isserstedt, GLOBUS	30, 501, 512	Platanenstr.	30
Isserstedt, Ort	30, 501, 512	Rautal	30
Jena Ost	30	Remderoda	30
Jena Paradies [Zug]	30	Richard-Sorge-Str.	30
Jena Saalb. [Zug]	30	Riedstr.	30
Jena West [Zug]	30	Ringwiese	30
Jena-Zwätzen [Zug]	30	Rödigenweg	30
Jenertal	30	Saalbahnhof	30
Jenoptik	30	Saalepark	30
Jenzigweg	30	Saaleufer	30
Johannisplatz	30	Scharnhorststr.	30
Katharinenstr.	30	Schlachthofstr.	30
Kernbergstr.	30	Schlegelsberg	30
Kieshügel	30	Schlegelstr.	30
Krippendorf	30	Schlippenstr.	30
Kunitz	30, 822	Schützenhofstr.	30
Kunitz, Wendeschleife	30, 822	Sonnenblick	30
Laasan	30, 822	Spittelplatz	30

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Sportforum	30	Kleiner Inselsberg	745
Stadtzentrum, Holzmarkt	30	Kleineutersdorf	860
Stadtzentrum, Löbdergraben	30	Wendeschleife	860
Stadtzentrum, Teichgraben	30	Kleinfahner	796
Steinborn	30	Kleinhelmsdorf	801
Steinweg/Universität	30	Kleinkröbitz	859
Stifterstr.	30	Kleinlöbichau	834
Talschule	30	Kleinlohma	513
Talstr.	30	Kleinmölsen	602
Universität	30	Kreuzung	10, 602
Vierzehnheiligen	30	Kleinobringen	
Volkshaus	30	Plan	20, 531
Westbahnhof	30	Zur Warte	20, 531
Westbahnhofstr.	30	Kleinprießnitz	
Wiesenstr.	30	Wendeschleife	812
Winzergasse	30	Kleinpürschütz	860
Winzerla	30	Schlossberg	860
Wochenendsiedlung	30	Kleinrettbach	773, 792
Wogau	30, 834	Kleinromstedt	501
Wöllnitz	30	Schule	501
Wöllnitz, Hinterweg	30	Kleinschwabhausen	512
Wöllnitz, Im Krähmer	30	Klengel	830
Wöllnitzer Str.	30	Klettbach	522
Zeiss-Werk	30	Köderitzsch	501
Ziegenhain	30	Königshofen	800
Ziegenhainer Tal	30	Schule	800
Zwätzen	30	Kösnitz	501
Zwätzen, Schleife	30	Kottendorf	523
Jenalöbnitz	831	Köttendorf	511
Kaatschen-Weichau	504	Kraftsdorf	
Kahla	860	Kraftsdorf [Zug]	881
Kahla [Zug]	860	Post	881
Am Langen Bürgel	860	Thüringer Hof	881
Bahnhof	860	Krakendorf	514
Heinketal	860	Kranichfeld	
Im Carmisch	860	Kranichfeld [Zug]	523
Löbschütz	860	Bahnhof	523
Löbschütz, Förderschule	860	Lindental	523
Porzellanwerk	860	Meininger Hof	523
Schulstraße	860	Neumalsweg	523
Vogelbauer	860	Obergasse	523
Kämmeritz	810	Sandbergstr.	523
Kaltenborn (b. Niederndorf)	40	Krautheim	531
Kapellendorf	501, 512	Kromsdorf	
Karlsdorf	876	Kromsdorf-Nord, Eselsweg	20
Brücke	876	Kromsdorf-Nord, Schloss	20
Keßlar	514	Kromsdorf-Süd	20
Kiliansroda	511	Kursdorf	800
Kleinbockedra	853	Laasdorf	843
Kleinbucha	863	Lachstedt	505
Kleinebersdorf	877	Langendembach	865

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Laucha	732	Mechterstädt	732
Teutleber Straße	732	Mechterstädt [Zug]	732
Launewitz	810	Schule	732
Lehesten	823	Meckfeld b. Bad Berka	524
Lehnstedt	511	Meckfeld bei Blankenhain	514
Leina	731	Mellingen	
Hauptstraße	731	Burgkeller	511
Lengefeld		Mellingen (Thür) [Zug]	511
B 85	514	Schule	511
Hochdorfer Straße	514	Weimarische Straße	511
Leutenthal	531	Mennewitz	843
Lichtenau (b. Neustadt)	867	Mertendorf	820
Liebschwitz		Metebach	731
Berufsschule	40	Meusebach	
Friedensbrücke	40	Ort	873
Friedbr. RVG	40	Milda	
Liebstedt	501	Schule	859
Linda b. Magdala	511	Wendescheife	859
Lindau	890	Möckern	852
Neue Schenke	890	Molau	813
Lindig	860	Molschleben	791
Lippersdorf	872	Schule	791
Löberschütz		Mönchenholzhausen	10, 522
Kulturhaus	831	Möbel-Rieger	10, 522
Wartehalle	831	Mörsdorf	
Lohmühle	753	Gasthaus	851
Loßnitz	513	Gewerbegebiet	851
Lotschen b. Blankenh.	514	Windmühle	851
Lotschen b. Stadtroda	852	Mühlberg	772
Lucka	833	München b. Bad Berka	523
Luisenthal		B 87	523
Bahnhof	763	München bei Bad Berka [Zug]	523
Luisenthal (Thür.) [Zug]	763	Tonndorfer Str.	523
Ohratal	763	Münchengosserstädt	505
Sparkasse	763	Nauendorf (b. Ohrdruf)	753
Talsperre	763	Nauendorf (b. Kranichfeld)	522, 523
Magdala		Nausnitz	
Am Stadtpark	513	B 7	832, 833
Autobahn	513	Ort	832, 833
Blankenhainer Str.	513	Nautschütz	801
Göttern	513	Neckeroda	514
Johannisring	513	Nennsdorf	858
Lohmaer Straße	513	Nerkewitz	823
Ort	513	Wartehalle	823
Magersdorf	874	Nermsdorf	531
Maina	511	Nesselberg Neue Ausspanne	754
Marienglashöhle	743	Nesselberghaus	754
Markvippach		Nesselhof	754
Gemeindeverwaltung	603	Neudietendorf	
Mattstedt	500	Bahnhof	773
Mechelroda	511	Feuerwehr	773

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Gymnasium	773	Oberreißen	502
Kornhochheim	773	Oberroßla	500
Kornhochheim, Gewerbegebiet	773	Obersynderstedt	513
Neudietendorf [Zug]	773	Obertrebra	501
Regelschule	773	Oelknitz	855
Neudörfeld	514	Oesterbehringen	724
Neuengönna		Oettern	511
Ort	822	Ohrdruf	
Wendeschleife	822	A.-Schauder-Straße	762
Neufrankenroda	723	Am Gehrengaben	762
Neumark		Arnstädter Straße	762
Markt	532	Bahnhof	762
Vippachedelhäuser Straße	532	Bahnhofstraße	762
Neustadt an der Orla		Berufsschule	762
Busbahnhof	869	Felsenkeller	762
Ernst-Thälmann-Straße	869	Feuerwache	762
Friedhof Waldfrieden	869	Gartenstadt	762
Friedhofstraße	869	Grundschule	762
Goethestraße	869	Gymnasium	762
Neustedt	503	Hauptwache	762
Niedermühle	501	Hermes-Logistik	762
Niederndorf	40	Kirche	762
Kaltenborner Weg	40	Ohrdruf [Zug]	762
Niederreißen	502	Seniorenheim	762
Niederroßla		Steinstraße	762
Dorf	500	Weststraße	762
Siedlung	500	Ollendorf	602
Niedersynderstedt	513	Orlamünde	
Niedertrebra		Bahnhof	864
Kindergarten	501	Bahnhofstraße	864
Mitte	501	Naschhausen	864
Niedertrebra [Zug]	501	Orlamünde [Zug]	864
Niederzimmern	522	Schule	864
Regelschule	522	Stadttor	864
Nirmsdorf	502	Oßmannstedt	501
Nohra		Oßmannstedt [Zug]	501
B 7 (untere Haltestelle)	521	Oßmaritz	
Flur	521	Ort	858
Nohra (Weimar) [Zug]	20	Osterfeld	
obere Haltestelle	521	Bahnhof	802
Schlachthof	521	Gärtnerei	802
Sperlingsberg	521	Markt	802
Nottleben	792	Ottendorf	
Oberbodnitz	874	Hirsch	877
Obergneus	853	Markt	877
Obergrunstedt	20	Schule	877
Obergrunstedt [Zug]	20	Ottmannshausen	532
Oberhof		Flugplatz	532
Friedensplatz	765	Ottstedt (bei Magdala)	511
Oberndorf	501	Ottstedt am Berge	522
Obernissa	522	Papiermühle (Stadtr.) [Zug]	851

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Petersberg		Gasthaus	862
Gewerbegebiet	800	Reisdorf	503
Gewerbegebiet, Wendeschleife	800	Remstädt	
Wartehalle	800	Am Gut	711, 721
Petriroda	761	Hohe Straße	711, 721
Petriroda [Zug]	761	Oststraße	711, 721
Pferdingsleben	791	Renthendorf	
Pfiffelbach	501	Agrargenossenschaft	877
Regelschule	501	Kindergarten	877
Verwalt.-gem.	501	Wendeschleife	877
Pflanzworbach	542	Rettwitz	514
Pfuhsborn	501	Riechheim	523
Pfullendorf	711	Riechheimer Berg	523
Poche	500	Ringleben	795
Poppendorf	810	Ringleben-Gebesee [Zug]	795
Porstendorf	822	Rittersdorf	523
Porstendorf [Zug]	822	Rockau	820
Posewitz	505	Rodameuschel	505
Pötewitz	892	Rodebachsmühle	753
Poxdorf	831	Rodias	
Pratschütz	801	Ort	855
Pretschwitz	830	Rodigast	833
Quirla		Abzweig n. Lucka	833
Abzweig n. Dorna	852	Rödigen	823
Altenburger Hof	852	Rödigsdorf	501
Rabis	843	Rohrbach (bei Buttstedt)	531
Ramsla	532	Rothenstein	
Waage	532	Ort	855
Rannstedt	501	Rothenstein (Saale) [Zug]	855
Rastenberg	507	Schule	855
Bad	507	Rottdorf	514
Finneck	507	Blankenhainer Straße	514
Hinter der Burg	507	Dorfstraße	514
Schule	507	Röttelmisch	861
Untertorstr.	507	Rudelsdorf	890
Rattelsdorf	876	Rudersdorf	506
Rauda	891	Rudolstadt	
Rauschenburg	515	A.-Sommer-Str.	542
Rauschwitz	830	Bahnhof	542
Abzweig n. Schmörschwitz	830	Gartenstr.	542
Pretschwitzer-Straße	830	Nordfriedhof	542
Rausdorf	853	Rudolstadt-Center	542
Reichenbach (bei Gotha)	724	Teichschänke	542
Reichenbach b. Hermsdorf		Rutha	
Markt	870	Ort	853
Porzellanwerk	870	Ruttersdorf	852
Reinhardsbrunn		Gemeinde	852
Bahnhof	742	Saalborn	514
Reinhardsbrunn-Friedrichroda [Zug]	742	Sachsenhausen	531
Reinhardsbrunner Teiche	742	Scheiditz	
Reinstädt	862	Ort	842

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Schellroda	522	B 87	501
Gaststätte	522	Ort	501
Schinditz	505	Schwarza	514
Schirnewitz	855	Schwarzhausen	744
Schkölen		Gewerbegebiet	744
Taubenherd	811	Schule	744
Ziegelei	811	Schwerstedt (b. Butteltstedt)	531, 532
Zschorgulaer Straße	811	Butteltstedter Str.	531, 532
Schleifreisen	850	Seebach	
Schleuskau	812	Ort	746
Schlöben	843	Unterdorf	746
Gemeinde	843	Seebergen	772
Schule	843	Bahnhof	772
Schloßvippach	603, 604	Berg	772
Schmalkalden		Seebergen [Zug]	772
Busbahnhof	756	Seifartsdorf	
Geschwister-Scholl-Straße	756	Am Gemeindeamt	880
Gothaer Straße	756	Unterdorf	880
Happelshütte	756	Seitenbrück	
Herrentälchen	756	Wendeschleife	866
Krankenhaus	756	Seitenroda	866
Recklinghäuser Straße	756	Seligenthal	
Wilhelm-Külz-Straße	756	Kreuzung	755
Schmerbach	744	Serba	
Schmiedehausen	505	Kirschallee	830
Schmölln (bei Hummelsheim)		Serba, Ort	830
Abzweig	865	Sieglitz	813
Schmörschwitz	830	Silbertal	830
Schnellbach	755	Silbitz	
Schnepfenthal		Heizhaus	891
Tanne	732, 742	Schule	891
Waltershausen-Schnepfenthal [Zug]	732, 742	Sohnstedt	522
Waltershausen-Schnepfenthal	732, 742	Söllnitz	513
Schönau vor dem Walde		Sömmerda	
Engelsbacher Straße	742, 751	Busbahnhof	604
Ortsstraße	742, 751	Hugo-Schmidt-Str.	604
Schule	742, 751	Moritz-Wandt-Str.	604
Schöngleina	842	Stadtring	604
Obstbau	842	Ziegeleipark	604
Wendeschleife	842	Sonneborn	721
Schoppendorf	524	Sonnendorf	504
Schöps		Sorga	
Altendorfer Straße	855	Abzweig	868
B 88	855	St. Gangloff	
Ort	855	Kreuzstraße	870
Schorba	858	Platz der Einheit	871
Industriepark	858	Schule	871
Schwaara (b. Gera)	40	Stadtroda	
Schwabhausen	761	Aufgang zum Bahnhof	852
Wechmaer Straße	761	Bahnhof	852
Schwabsdorf (b. Weimar)		Goetheweg	852

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Gymnasium	852	Post	746
Neustädter Straße	852	Thalborn	532
Rathaus (Str. d. Friedens)	852	Thalbürgel	
Rodamarkt	852	B 7	832, 833
Sportplatz	852	Gasthaus Grüne Aue	832, 833
Stadtroda [Zug]	852	Langetal	832, 833
Stedten am Ettersberg	532	Schule	832, 833
Stedten an der Ilm	523	Thangelstedt	514
Steudnitz		Thiemendorf	890
REWE	501	Timoburgstraße	890
Teich	501	Thierschneck	812
Wartehalle	501	Thieschitz	
Stiebritz	823	Autohaus	40
Schule	823	Wartehalle	40
Stöben	505	Tiefengruben	515, 523
Stobra		Tissa	852
Dorfplatz	501	Tobiashammer	762
Siedlung	501	Tonndorf	
Sulza		Breitenstraße	523
Wendeschleife	853	Palmanger	523
Tabarz	743	Töppeln	40
Busbahnhof	743	Abzweig n. Frankenthal	40
Erlebnisbad	743	Sanitätshaus	40
Inselsbergstraße	743	Töppeln [Zug]	40
Wäscherei	743	Törpla	
Tambach-Dietharz		Stünzmühle	800
Bahnhofstraße	754	Wendeschleife	800
Hauptstraße	754	Trebnitz (b. Eisenberg)	892
Schule	754	Tröbnitz	
Tammichgrund	754	Mohr	852
Tannroda	523	Schule	852
Bahnhof	523	Tröchtelborn	791
Markt	523	Trockenborn	875
Schule	523	Waldsiedlung	875
Tannroda [Zug]	523	Trockhausen	
Tauchlitz	891	Abzweig n. Mennewitz	843
Taupadel	833	Ort	843
Tautenburg	821	Troistedt	524
Tautendorf		Tromlitz	513
Wartehalle	878	Tromsdorf	
Wendeschleife	878	Tromsdorf [Zug]	506
Tautenhain		Trotz	830
(Gasthaus) Kanone	880	Hermisdorfer Straße	830
Waldsiedlung	880	Trügleben	731
Teichel	541	Ort	731
Teichröda	541	Tümppling	505
Teutleben (b. Buttstädt)	506	Tüngeda	722
Teutleben (Kr. Gotha)	731	Tünschütz	810
Anger	731	Tüttleben	791
Thal		Am Marbach	791
Eiche	746	Udestedt	602

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Ulla		Goldbacher Straße	721
Ulla, B 7 (Bahnhof Nohra)	20	Warza	
Ulla, Ort	521	Ort	711
Ulrichshalben	501	Schule	711
Ulrichswalde	852	Wechmar	771
Umpferstedt	501	Gewerbegebiet	771
B 7	501	Mühlenstraße	771
Plan	501	Schule	771
Unterbodnitz	874	Wegscheide (b. Oberhof)	765
Untergneus	853	Weiden	531
Utzberg	522	Weimar	
Vippachedelhausen	532	Abzw. Klinikum	20
Vollersroda	20	Abzw. n. Niedergrunstedt	20
Vollradisroda	512	Abzw. n. Süßenborn	20
Waldeck	841	Albert-Kuntz-Straße	20
Teich	841	Allstedter Straße	20
Walpernhain	890	Altschöndorf, Dorfstraße	20
Walschleben	794	Altschöndorf, Gut	20
Am See	794	Altschöndorf, Hauptstraße	20
Neue Gasse	794	Am Burgholz	20
Schule	794	Am Herrenrödchen	20
Walschleben [Zug]	794	Am Poseckschen Garten	20
Waltersdorf (b. Stadtroda)		An der Trift	20
Ort	872	Arbeitsamt	20
Tälermühle	872	Bauhaus-Universität	20
Waltershausen		Belvedere	20
Albrechtstraße	732	Berkaer Bahnhof	20
Bahnhof	732	Berkaer Straße	20
Fabrikstraße	732	Bertuchstraße	20
Gewerbegebiet	732	Bodelschwinghstraße	20
Gleisdreieck	732	Bonhoefferstraße	20
Goethestraße	732	Brahmsstraße	20
Hörselgauer Straße	732	Bruno-Apitz-Straße	20
Ibenhain	732	Buchenwald, Gedenkstätte	20
Langenhain	732	Buchenwald, Glockenturm	20
Lauchaer Höhe	732	Buchenwaldstraße	20
Multicar	732	Budapester Straße	20
Oberes Waldtor	732	Busbahnhof	20
Ohrdrufer Straße	732	Carl-August-Allee	20
Phönix	732	Carl-von-Ossietzky-Straße	20
Schnepfenthal [TWSB]	732, 742	Carl-Zeiss-Straße	20
Schnepfenthal, Gymnasium	732	Cranachstraße	20
Schulplatz	732	Damaschkestraße	20
Wahlwinkel [TWSB]	732, 742	Döbereinerstraße	20
Waltershausen [Zug]	732	Dürrenbacher Hütte	20
Wandersleben		Dürrer Bach	20
August-Bebel-Str.	772	E.-Rosenthal-Str./Arbeitsamt	20
Gewerbegebiet	772	E.-Thälmann-Str./Meyerstr.	20
Grundschule	772	Eduard-Mörike-Straße	20
Wandersleben [Zug]	772	Eduard-Rosenthal-Straße	20
Wangenhain	721	Ehringsdorf, Am Anger	20

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Ehringsdorf, Kippergasse	20	Legefeld, Lindenallee	20
Einkaufszentrum Humboldtstr.	20	Legefeld, Parkallee	20
Erfurter Straße	20	Legefeld, Schule	20
Ernst-Busse-Straße	20	Legefeld, Service-Center	20
Ettersbergsiedlung	20	Lindenberg	20
Ettersburger Str./Rießnerstr.	20	Lucas-Cranach-Schule	20
Ettersburger Straße	20	Lützensdorf	20
F.-Naumann-Straße	20	Lützensdorfer Straße	20
Falkenburg	20	Lyonel-Feininger-Straße	20
Friedensstraße/Atrium	20	Martin-Andersen-Nexö-Straße	20
Friedhof	20	Max-Greil-Siedlung	20
Friedrich-Ebert-Straße	20	Merketal	20
Gaberndorf, Daasdorfer Str.	20	Meyerstraße	20
Gaberndorf, Im Dorfe	20	Milchhofstraße	20
Gaberndorf, Lützensdorfer Weg	20	Moskauer Straße	20
Gaberndorf, Neubaugebiet	20	Mozartstraße	20
Gedenkweg Buchenwaldbahn	20	Neu-Ehringsdorf	20
Gelmeroda/B 85	20	Neuwallendorf	20
Gewerbegebiet Legefeld	20	Niedergrunstedt, An der Linde	20
Gewerbegebiet Süßenborn	20	Niedergrunstedt, Lindenstraße	20
Goetheplatz	20	Nordbahnhof	20
Gropiusstraße	20	Nordstraße	20
Grossestraße	20	Obelisk	20
Großmutterleite	20	Oberweimar [Zug]	20
Gutenbergstraße	20	Papiergraben	20
Hainfels	20	Pestalozzischule	20
Hauptbahnhof	20	Plan Oberweimar	20
Heldrunger Straße	20	Possendorf	20
Hellerweg/EJBW	20	Prager Straße	20
Helmholtzstraße	20	Rainer-Maria-Rilke-Straße	20
Hermann-Brill-Platz	20	Rastenberger Tunnel	20
Holzendorf (b. Weimar) [Zug]	20	Richard-Wagner-Straße	20
Holzdorfer Kreuz	20	Rießnerstraße	20
Holzdorfer Straße	20	Rödchenweg	20
Hufelandstraße	20	Röhrstraße	20
Humboldtstraße	20	Rosenweg	20
Ilmschlößchen	20	Rudolf-Breitscheid-Straße	20
Im Winkel	20	Schlachthofstraße	20
Industriegebiet West	20	Schopenhauerstraße	20
Industriestraße/SWG	20	Schwanseestr./Stadtverwaltung	20
Jahnstraße	20	Schwanseestraße	20
Jenaer Str.	20	Shakespearestraße	20
Karl-Haußknecht-Straße	20	Siedlung Schöndorf	20
Katholische Kirche (Busbf.)	20	Soproner Straße	20
Kaunaser Straße	20	Stadtring	20
Klinikum	20	Stauffenbergstraße	20
Kromsdorfer Straße	20	Süßenborn, Dorfplatz	20
Landfried	20	Taubach, Beim Teiche	20
Legefeld [Zug]	20	Taubach, Kirche	20
Legefeld, Hauptstraße	20	Taubach, Schatzgrube	20
Legefeld, Kastanienallee	20	Thomas-Müntzer-Straße	20

Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)	Gemeinde/Ort Haltestelle	Tarifzone(n)
Tiefurt, Friedensplatz	20	Kirche	744
Tiefurt, Schloß	20	Wipperoda	751
Tiefurter Allee	20	Witterda	794
Tröbsdorf	20	Breite Straße	794
Tröbsdorf B 7	20	Wittersroda	514
Tröbsdorf, Kirche	20	Wohlsborn	20, 531
Tröbsdorf, Weimarer Straße	20	Wolfersdorf	
Umspannwerk	20	Gasthaus	875
Waldfried	20	Rothehofsmühle	875
Warschauer Straße	20	Wölfis	
Webichtallee	20	Bahnhofstraße	762
Weimar [Zug]	20	Schule	762
Weimar Berkaer Bf [Zug]	20	Wolfsbehringen	724
Weimar West [Zug]	20	Wonnitz	505
Weimar-Werk	20	Wormstedt	501
Wielandplatz	20	Wutha-Farnroda	
Wilder Graben	20	Bahnhof	747
Wilhelm-Külz-Straße	20	Eichrodt	747
Zeppelinplatz	20	Hörselberghalle	747
Zum Hospitalgraben	20	Mölmern	747
Zur Warte	20	Petkus	747
Weingarten		Ruhlaer Straße	747
Kirche	723	Zeitz	
Kreuzung	723	Berufsschulzentrum [JES]	895
Weißbach		Busbahnhof [JES]	895
Abzweig n. Rattelsdorf	876	Zimmern	
Weißborn		Zimmern	501
Abzweig Mühlthal	850	Zimmernsupra	793
Ort	850	Zimmritz	856
Wersdorf	501	Zöllnitz	843
Westhausen		Zöthen	505
Hauptstraße	711	Zöttnitz	
Langensalzaer Straße	711	Abzweig	843
Wetterzeube		Zschorgula	801
Wetterzeube [JES]	892	Zwabitz	860
Wetzdorf	820	Zwabitzer Tal	860
Wichmar	505	Zweifelbach	861
Wickerstedt			
Anker	500		
Ara	500		
Schule	500		
Unterdorf	500		
Wiegendorf	501		
Willerstedt	502		
Willschütz	810		
Windmühle	890		
Wilsdorf	501		
Windischenbernsdorf, Kreuzung	40		
Winterstein			
Feuerwehr	744		
Fischbacher Straße	744		

Anlage D: Preistabelle

VMT-Tarifübersicht

Preisstufe ^A	CityTarif ^B						CityRegioTarif ^C											
	Erfurt	Weimar	Jena	Gera	Gera*		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	ab 12	
Einzelfahrt	1,80	1,80	1,80	1,70	1,80		2,40	3,30	5,00	5,30	6,90	8,50	9,80	10,60	11,90	13,00	15,40	
Einzelfahrt BahnCard	–	–	–	–	–		1,80	2,50	3,80	4,00	5,20	6,40	7,40	8,00	9,00	9,80	11,60	
Kinder-Einzelfahrt	1,40	1,40	1,40	1,30	1,40		1,70	2,40	3,60	3,80	4,80	6,00	6,90	7,40	8,30	9,10	10,80	
Kinder-Einzelfahrt BahnCard	–	–	–	–	–		1,30	1,80	2,70	2,90	3,60	4,50	5,20	5,60	6,30	6,90	8,10	
4-Fahrtenkarte	6,50	5,90	6,50	6,20	6,50		8,70	11,90	18,00	19,10	24,90	30,60	35,30	38,20	42,80	46,80	55,40	
Kinder-4-Fahrtenkarte	4,70	4,30	4,70	4,50	4,70		6,10	8,60	13,00	13,70	17,30	21,60	24,80	26,60	29,90	32,80	38,90	
Tageskarte	4,20	4,20	4,20	3,90	3,90		5,30	7,70	11,60	12,40	15,80	16,70	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	
Gruppentageskarte	8,80	8,80	8,80	8,80	8,80		11,80	17,10	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	
Wochenkarte	16,20	10,60	16,20	15,60	16,20		18,50	24,50	35,00	39,30	44,90	58,70	62,00	66,00	71,00	77,00	85,00	
Monatskarte	50,40	35,30	50,40	49,50	49,50		57,60	79,80	115,00	128,80	154,10	187,20	195,00	215,00	230,00	240,00	250,00	
Abo-Monatskarte	42,00	29,70	42,00	43,00	43,00		48,00	66,50	95,80	107,30	128,40	156,00	162,50	179,20	191,70	200,00	208,30	
9-Uhr-Abo-Monatskarte	37,80	26,50	37,80	35,70	37,50		43,20	59,90	86,30	96,60	115,60	140,40	146,30	161,30	172,50	180,00	187,50	
Schüler-Wochenkarte	12,20	8,00	12,20	11,70	12,20		14,10	18,90	26,70	29,90	34,60	45,30	46,50	49,50	53,30	57,80	63,80	
Schüler-Monatskarte	37,80	26,50	37,80	37,50	37,50		43,20	59,90	86,30	96,60	115,60	140,40	146,30	161,30	172,50	180,00	187,50	

RegioTarif^D

Preisstufe ^A	1	2	3	4	5	ab 6
Einzelfahrt	1,30	1,80	2,90	4,00	5,10	6,30
Einzelfahrt BahnCard	–	1,40	2,20	3,00	3,90	4,80
Kinder-Einzelfahrt	0,90	1,40	2,00	2,80	3,60	4,40
Kinder-Einzelfahrt BahnCard	–	1,00	1,50	2,10	2,70	3,30
4-Fahrtenkarte	4,70	6,50	10,20	14,10	18,00	22,20
Kinder-4-Fahrtenkarte	3,20	4,70	7,00	9,90	12,70	15,50
Tageskarte	2,70	3,80	6,10	8,40	10,70	13,20
Gruppentageskarte	6,40	8,80	14,60	19,90	25,40	26,00
Wochenkarte	11,10	16,20	20,30	26,90	34,30	42,30
Monatskarte	35,40	50,40	67,40	93,00	118,60	146,50
Abo-Monatskarte	29,50	42,00	56,20	77,50	98,80	122,10
9-Uhr-Abo-Monatskarte	–	–	–	–	–	–
Schüler-Wochenkarte	8,40	12,20	15,30	20,20	25,80	31,80
Schüler-Monatskarte	26,60	37,80	50,60	69,80	89,00	109,90

Alle Preise sind in Euro angegeben. Gültig ab 12.06.2011.

* Preise dieser Spalte sind gültig ab 11.12.2011 und ersetzen die Preise der Spalte Gera.

Zuschlag für die 1. Wagenklasse

(DB Regio AG)^E

Preisstufen 1 – 12	2,00 €
Zuschlag Einzelfahrt	2,00 €
Zuschlag Wochenkarte	10,00 €
Zuschlag Monatskarte	35,00 €
Zuschlag Abo-Karte	37,50 €

Fahrradkarte

Preisstufen 1 – 12	1,30 €
Fahrradkarte	1,30 €

Erläuterungen

A Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die befahren werden. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Preisbildung nur einmal.

B Der CityTarif kommt zur Anwendung, wenn ausschließlich die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena oder Gera befahren werden.

C Der CityRegioTarif kommt zur Anwendung, wenn die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena oder Gera in Verbindung mit weiteren Tarifzonen befahren werden. Dabei ist es unerheblich, ob eine der Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena oder Gera Start- oder Zielpunkt ist oder im Fahrtverlauf berührt wird. Ab Preisstufe 12 kann das gesamte Verbundgebiet befahren werden.

D Der RegioTarif kommt zur Anwendung, wenn weder die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena oder Gera befahren werden. Ab Preisstufe 6 können alle RegioTarif-Zonen befahren werden.

E Schüler-Zeitkarten sowie Schwerbehindertenausweise (Ausnahme: Schwerkrüppelbeschädigte) berechnen sich nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Zuschlagkarte gelöst wurde.

Anlage E: Abo-Vertragsbedingungen

1 Voraussetzung für ein Abonnement

1.1 Der Abo-Vertrag kann mit einem der folgenden Unternehmen geschlossen werden:

- Deutsche Bahn AG (DB AG)
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
- Geraer Verkehrsbetrieb GmbH (GVB)
- Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
- Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH (RVG)
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
- Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)

Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 10 erfolgen immer an das Unternehmen, mit dem der Abo-Vertrag geschlossen wurde.

1.2 Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Unternehmen ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 12 Abo-Monatsbeträgen (bzw. einem Jahresbetrag bei Vertragsabschluss bei der DB AG oder der EVAG) pro Jahr von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.

1.3 Das Eigentum an der Abo-Karte erwirbt der Fahrgast erst, wenn der Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) durch das Unternehmen abgebucht werden konnte.

1.4 Verkaufs-/Servicestellen der Unternehmen:

- Deutsche Bahn AG:
DB ReiseZentren (Hbf. Gotha, Hbf. Erfurt, Bf. Weimar, Bf. Jena West, Bf. Jena Paradies und Hbf. Gera);
DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin, Koppenstraße 3, 10243 Berlin
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG:
EVAG-Center (Anger)
- Geraer Verkehrsbetrieb GmbH:
Kundenservice in den Gera-Arcaden
- Jenaer Nahverkehr GmbH:
JNV ServiceCenter (HolzMarktPassage)
- Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH:
Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Geschäftsstelle Reinhardsbrunner Straße
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH:
Kundencenter am Goetheplatz und Industriestraße
- Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH:
Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Betriebshof Waltershäuser Straße

2 Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Fahrgast nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Abo-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abo-Karte zustande. Das Unternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 3.2 Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt 12 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß Ziffer 7.1 fristgemäß gekündigt wurde.

Der Fahrgast ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und eine Einzugsermächtigung für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Unternehmen zu erteilen. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag bzw. den Jahresbetrag bei Einmalzahlung auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Unternehmen, den jeweiligen Abo-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abzubuchen.

- 3.3 Bei der GVB, der EVAG und der DB AG kann das Abonnement auch zu jedem beliebigen Tag eines Monats begonnen werden.

Bei der GVB erfolgt die Abbuchung des anteiligen Betrages im Folgemonat zusammen mit dem laufenden Monatsbetrag.

Bei der EVAG wird eine Abo-Startkarte mit Gültigkeit bis zum letzten Kalendertag des Ausgabemonats ausgegeben. Die Gültigkeit der auf die Abo-Startkarte folgenden Abo-Karten beginnt gemäß Ziffer 3.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Der bei der EVAG für die Abo-Startkarte pro Tag zu zahlende Preis ergibt sich aus der anteiligen Berechnung bezogen auf den Preis der jeweiligen Abo-Karte und die Anzahl der Kalendertage eines Jahres. Bei der EVAG beginnt das Abbuchungsverfahren bei Abgabe des Abo-Antrages bis zum 10. des Monats zum 1. des Folgemonats. Erfolgt die Abgabe nach dem 10. des Monats, beginnt das Abbuchungsverfahren zum 1. des zweiten Folgemonats. Der Betrag für die Abo-Startkarte besteht dann aus dem anteiligen Abo-Monatsbetrag für den laufenden sowie den vollen Abo-Monatsbetrag für den darauf folgenden Monat.

Bei der DB wird das Abo-Sofort mit der Gültigkeit für einen Monat ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo-Sofort folgenden Abo-Karten beginnt gemäß Ziffer 3.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Für das Abo-Sofort ist der Abo-Monatsbetrag zu zahlen. Für das Abo-Sofort ggf. zuviel entrichtetes Fahrgeld wird im Nachgang durch das Abo-Center Berlin erstattet.

Die Abo-Startkarte bzw. das Abo-Sofort können nur gegen sofortige Barzahlung bezogen werden. Sie sind von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

4 Abo-Fahrkarten

- 4.1 Für die Abo-Karte gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 4.2 Die Abo-Karte wird auf entsprechenden Antrag als Abo-Monatskarte oder 9-Uhr-Abo-Monatskarte ausgegeben und berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten gemäß dem Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum.
Die Abo-Karte ist gültig für eine Person und wird wahlweise personengebunden oder übertragbar ausgegeben. Die personengebundene Abo-Karte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.
Die Abo-Monatskarte gilt innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte gilt von Montag bis Freitag jeweils zwischen 9.00 Uhr und 3.00 Uhr des Folgetages (d.h. Ausschluss der Nutzung von Montag bis Freitag zwischen 3.00 Uhr und 9.00 Uhr) sowie samstags-, sonn- und feiertags ganztägig.
- 4.3 Die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse berechtigt zusammen mit einer gültigen Abo-Monatskarte oder 9-Uhr-Abo-Monatskarte zur Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen. Die Zuschlagskarte wird personengebunden oder übertragbar ausgegeben.

- 4.4 Die Abo-Monatskarte berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von **zwei Personen** Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages; samstags, sonn- und feiertags ganztägig.
Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von **einer Person** Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages; samstags, sonn- und feiertags ganztägig.
- 4.5 Inhaber von Abo-Karten einschließlich der mitgenommenen Person(en) können bei Nutzung des Radwanderbusses der EVAG (Linie 155) jeweils ein Fahrrad kostenfrei mitnehmen.
- 4.6 Die Abo-Karte sowie die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse sind bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abo-Karte (bei personengebundener Ausgabe in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild) oder bei Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen zusätzlich die Abo-Zuschlagskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der VMT-Beförderungsbedingungen verpflichtet.
- 4.7 Die Abo-Karte sowie die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse werden für einen Nutzungszeitraum von maximal 12 Monaten ausgegeben.

5 Fahrgeld/Fälligkeit

- 5.1 Der Abo-Monatsbetrag (inklusive des Betrages für eine bestellte Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse und eine bei der DB AG bestelltes Abo Sofort) ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 10. des Monats. Bei der DB AG, der EVAG und der GVB besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den jährlichen Abo-Gesamtbetrag zu Beginn des Abonnements als Einmalzahlung abbuchen zu lassen. Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten.
- 5.2 Ziffer 5.1, Satz 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Unternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

6 Änderungen

- 6.1 Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist die Einzugsermächtigung mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 6.2 Änderungen des Geltungsbereichs sind schriftlich bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrages, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.
Die ursprünglich ausgegebene Abo-Karte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Unternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abo-Karte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abo-Karte fälligen werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abo-Karte zeitlich ihre Geltung verliert.
Die neue Abo-Karte wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

7 Kündigung

- 7.1 Der Abo-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 3.2) gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats der Mindestvertragslaufzeit (Posteingang) schriftlich beim Unternehmen vorliegen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Unternehmen maßgebend. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo-Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende der Abo-Vertrag gekündigt wird, dem Unternehmen schriftlich zugehen. Die Abo-Karte muss bis spätestens dem 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Unternehmen vorliegen (Posteingang). Geht diese erst nach dem 5. Tag ein, endet der Abo-Vertrag erst zum auf die Rückgabe folgenden Monatsende. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden vom Konto abgebucht.
- 7.2 Der Abo-Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Bei Kündigung des Abo-Vertrags vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird der Differenzbetrag zwischen dem Abo-Monatsbetrag und dem Preis der Monatskarte nacherhoben (Ausnahme Todesfall). Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende der Abo-Vertrag gekündigt wird, schriftlich beim Unternehmen vorliegen.
- 7.3 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für Abo-Verträge erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen schriftlichen Kündigung bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Unternehmen ohne Erhebung von Nachforderungen gemäß Ziffer 7.2.

8 Außerordentliche Kündigung durch das Unternehmen

- 8.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Unternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Unternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abo-Karte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abo-Karte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abo-Karte entfallen.
- 8.2 Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € fällig.
- 8.3 Bestand der Abo-Vertrag zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung noch nicht mindestens 12 Monate, wird für die bestehende Vertragsdauer des Abonnements der Differenzbetrag zwischen Abo-Karte und der Monatskarte nacherhoben. Der verbleibende Restbetrag einschließlich aller aufgelaufenen Rücklastschrift- und Mahngebühren wird in einer Summe sofort fällig.
- 8.4 Wird der durch die GVB gekündigte und in der Sperrliste als gesperrt vermerkte Fahrausweis weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum der Kündigung bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß dem Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

9 Verlust und Beschädigung

- 9.1 Der Verlust einer personengebundenen Abo-Karte sowie die Beschädigung einer Abo-Karte ist dem Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für die verlorene oder beschädigte Abo-Karte. Es wird maximal die An-

zahl der je Postsendung versandten Abo-Karten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Verlust von übertragbaren Abo-Karten wird kein Ersatz geleistet.

- 9.2 Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der übertragbaren Abo-Monatskarte im CityTarif Gera (Stadtkarte) wird diese bei Verlust einmalig ersetzt. Der Verlust ist unverzüglich beim GVB Kundenservice anzuzeigen. Der alte Fahrausweis wird damit ungültig. Im Falle einer weiteren Verlustmeldung ist die GVB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wird der als verloren gegangene Fahrausweis genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum von der Verlustmeldung bis zur Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen.

10 Versand

- 10.1 Das Unternehmen sendet dem Fahrgast die Abo-Karte rechtzeitig per Post zu.
- 10.2 Erhält der Fahrgast die Abo-Karte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.
- 10.3 Aufgrund der spezifischen Ausgabeform der von der GVB ausgegebenen Abo-Monatskarte im CityTarif Gera, behält sich die GVB vor, dem/-r Vertragspartner/-in in unregelmäßigen Abständen neue Abo-Karten zuzusenden. Alte GVB Abo-Monatskarten im CityTarif Gera verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Wird der ungültig gewordene Fahrausweis weiterhin genutzt werden, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum des Austausches bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

11 Datenschutz

- 11.1 Die persönlichen Daten auf dem Abo-Antrag werden durch das Unternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Unternehmens genutzt.
- 11.2 Das Unternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in Ziffer 1 genannten Unternehmen im Rahmen von Abo-Anträgen des VMT-Tarifs gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erteilen.

Anlage F: Auszug aus der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr (PBefAusglV)

(i.d.F. vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965))

§ 1 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Anlage G: Schüler-Abo-Vertragsbedingungen

1 Voraussetzungen für ein Abonnement

1.1 Der Schüler-Abo-Vertrag kann mit einem der folgenden Unternehmen geschlossen werden:

- Deutsche Bahn AG (DB AG)
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
- Geraer Verkehrsbetrieb GmbH (GVB)
- Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
- Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH (RVG)
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
- Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)

Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Unternehmen, mit dem der Schüler-Abo-Vertrag geschlossen wurde.

1.2 Voraussetzung für den Abschluss des Schüler-Abo-Vertrages ist, dass das Unternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen Monatsbetrag von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.

1.3 Verkaufs-/Servicestellen der Unternehmen:

- Deutsche Bahn AG:
DB ReiseZentren (Hbf. Gotha, Hbf. Erfurt, Bf. Weimar, Bf. Jena West, Bf. Jena Paradies und Hbf. Gera);
DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin, Koppenstraße 3, 10243 Berlin
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG:
EVAG-Center (Anger)
- Geraer Verkehrsbetrieb GmbH:
Kundenservice in den Gera-Arcaden
- Jenaer Nahverkehr GmbH:
JNV ServiceCenter (HolzMarktPassage)
- Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH:
Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Geschäftsstelle Reinhardsbrunner Straße
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH:
Kundencenter am Goetheplatz und Industriestraße
- Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH:
Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Betriebshof Waltershäuser Straße

2 Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Fahrgast nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Übergabe des Fahrausweises zustande. Das Unternehmen ist berechtigt eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Berechtigung zur Nutzung von Schüler-Zeitkarten gemäß Ziffer 5.4 und 5.4.4 der VMT-Tarifbestimmungen muss für die gesamte Vertragsdauer nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 3.2 Der Vertrag des Schüler-Abos kann am 1. Tag eines jeden Monats oder am ersten Tag des jeweiligen Thüringer Schuljahres begonnen werden, wenn der vollständig ausgefüllte Antrag bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) beim Unternehmen vorliegt. Der Vertrag endet spätestens zum letzten Ferientag der Sommerferien in Thüringen. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag erforderlich.
- 3.3 Bei einer Vertragslaufzeit des Schüler-Abos von spätestens 1. November bis zum letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien in Thüringen wird der Zeitraum der Sommerferien entsprechend der dem Antrag zu Grunde liegende(n) Tarifzone(n) als Bonus zur Nutzung gratis gewährt. Bei Vertragsabschluss ab 1. Dezember und später endet der Vertrag am letzten Schultag des Schuljahres. Im Schuljahr 2011/2012 entspricht der abzubuchende Monatsbetrag im August 2011 bei einem Vertragseinstieg zum ersten Schultag am 20. August 2011 zwei Schüler-Wochenkarten und danach monatlich einer Schüler-Monatskarte der jeweiligen Preisstufe. Ab einem Vertragseinstieg ab 1. September 2011 entspricht der abzubuchende Monatsbetrag dem einer Schüler-Monatskarte der jeweiligen Preisstufe.

4 Schüler-Abo-Karten

- 4.1 Für das Schüler-Abo gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 4.2 Der Fahrausweis ist nicht übertragbar.
- 4.3 Der Fahrausweis ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast den Fahrausweis in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein oder der gültigen Berechtigungskarte (sofern diese kein Lichtbild enthält ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild erforderlich) bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 der VMT-Beförderungsbedingungen verpflichtet.

5 Fahrgeld/Fälligkeit

- 5.1 Der Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 10. des Monats. Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.
- 5.2 Ziffer 5.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Unternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie sind sofort fällig.

6 Änderungen

- 6.1 Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist die Einzugsermächtigung mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

- 6.2 Änderungen des Geltungsbereichs sind schriftlich bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Monatsbetrages, ist der neue Monatsbetrag Bestandteil des Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.

Der ursprünglich ausgegebene Fahrausweis wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Unternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Monatsbetrag für den ursprünglichen Fahrausweis für den jeweiligen Monat neben dem für den geänderten Fahrausweis fällig werdenden Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem der bereits ausgegebene ursprüngliche Fahrausweis zeitlich seine Geltung verliert.

Der neue Fahrausweis wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

7 Kündigung

- 7.1 Die Kündigung des Vertrages ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss spätestens am 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wird, dem Unternehmen schriftlich zugehen.

Der Fahrausweis muss bis spätestens dem 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Unternehmen vorliegen (Posteingang). Geht dieser erst nach dem 5. Tag ein, endet der Vertrag erst zum auf die Rückgabe folgenden Monatsende. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werden den Monatsbeträge werden vom Konto abgebucht.

- 7.2 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für das Vertragsverhältnis im Lastschriftinzugsverfahren erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen schriftlichen Kündigung bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Unternehmen.

8 Außerordentliche Kündigung durch das Unternehmen

- 8.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Unternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Unternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum des ausgegebenen Fahrausweises in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe des Fahrausweises, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe des Fahrausweises entfallen.

- 8.2 Kann der Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € fällig.

9 Verlust und Beschädigung

Der Verlust sowie die Beschädigung eines Fahrausweises ist dem Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für den verlorenen Fahrausweis. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Fahrausweise ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10 Versand

- 10.1 Das Unternehmen sendet dem Fahrgast den Fahrausweis rechtzeitig per Post zu.

10.2 Erhält der Fahrgast den Fahrausweis nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

11 Datenschutz

11.1 Die persönlichen Daten auf dem Antrag werden durch das Unternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Unternehmens genutzt.

11.2 Das Unternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in Ziffer 1 genannten Unternehmen im Rahmen von Anträgen auf Schüler-Zeitkarten im Abonnement des VMT-Tarifs gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erteilen.



**Verkehrsverbund
Mittelthüringen**

Herausgeber

VMT GmbH
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Informationen zum Verkehrsverbund Mittelthüringen

Fahrplan- und Tarifauskunft: 01805 13 00 31*

E-Mail: info@vmt-thueringen.de

Internet: www.vmt-thueringen.de

Partner im VMT

DB Regio AG, Erfurter Bahn GmbH, Erfurter Verkehrsbetriebe AG, Geraer Verkehrsbetrieb GmbH, Jenaer Nahverkehr GmbH, JES Verkehrsgesellschaft mbH, Omnibusverkehrsgesellschaft Weimar mbH, Personenverkehrsgesellschaft mbH Apolda, Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH, Süd Thüringen Bahn GmbH, Stadtwirtschaft Weimar GmbH, Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH, Verkehrsunternehmen Andreas Schröder

*14 ct./Min. aus dem dt. Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct./Min. • Diese Publikation wurde gefördert durch den Freistaat Thüringen.